

Lochen im Innviertel Ein Grenzfall zwischen Mattsee und Braunau

Von Herbert Handlechner

Die drei Flurnamen „Kopfstatt“, „Galgen“ und „Schrannenland“, eine Steinsäule mit einem Blechbildchen und einige kurze Sagen aus dem Gemeindegebiet von Lochen dienten als Ausgangspunkt der 2008 begonnenen Vorarbeiten zum Projekt der oberösterreichischen Landesmuseen mit dem Titel „Schande, Folter, Hinrichtung“. Im Rahmen der von Juni bis November 2011 stattfindenden Ausstellung im Schlossmuseum Linz sowie im Schloss Freistadt erschien ein Studienband gleichnamigen Titels¹, dessen Beiträge hier in leicht veränderter Form zusammengefasst bzw. ergänzt wiedergegeben werden, da dieses Thema auch für die Rechtsgeschichte Salzburgs von Interesse sein dürfte.

Die Gemeinde Lochen – Zwischen „Außer Gebirg“ und Innviertel²

Die Innviertler Gemeinde Lochen liegt in Oberösterreich an der Landesgrenze zu Salzburg. Diese führt im Süden etwa 4 Kilometer entlang des Mattsees und trennt, über den Rücken des Tannbergs verlaufend, die beiden Bundesländer. Der im Gemeindegebiet liegende Tannberg bildet mit 786 Höhenmetern die höchste Erhebung des Bezirks Braunau. Vor der österreichischen Zeit umschloss das Herzogtum Bayern im Norden das Gebiet von Lochen, was – da Untertanen und Grundbesitz zwischen Bayern und dem Erzstift Salzburg aufgeteilt waren – Anlass für eine Fülle von Auseinandersetzungen gab. Viele dieser Konflikte wurden vor dem Reichskammergericht ausgetragen.³ Meist wurde Salzburg Recht gegeben, allerdings die Exekution der Urteile wegen fehlender Durchsetzungsmittel kaum erreicht. Mit der Unterzeichnung des nach der Beendigung des Bayerischen Erbfolgekrieges 1778–1779 geschlossenen Friedens von Teschen am 13. Mai 1779 übernahm Österreich die Herrschaft im Innviertel, damit aber auch die Konflikte, die erst im Jahr 1816 endgültig beendet wurden.

Ein Konglomerat von Grundherrschaften

Das Leben im Gebiet von Lochen war einst von drei wesentlichen Grundherrschaften bestimmt.⁴ Etwas mehr als die Hälfte der Untertanen waren bayerische, der Rest salzburgische Untertanen, wovon etwa zwei Dutzend wiederum grundherrschaftlich dem Stift Mattsee unterworfen waren. Die bayerischen Lochener gehörten zum Amt Munderfing. Ursprünglich im Besitz der Bischöfe von Passau, wurde die Herrschaft Mattsee im Jahr 1398 endgültig an das Erzstift Salzburg verkauft. Nach dem Verkauf saß auf der Burg Mattsee ein Salzburger Pfleger, der die Ämter Mattsee, Obertrum, Seeham, Berndorf, Schleedorf und Lochen ver-

waltete. Das in sich nicht geschlossene Amt Lochen war in vier Obmannschaften unterteilt. Mit der beginnenden Ausbildung von Territorialstaaten und dem damit einhergehenden Wunsch nach möglichst geschlossenen Herrschaftsgebieten kam es zu ständigen Konflikten zwischen Salzburg und Bayern. Zudem leitete man von Seiten Bayerns immer wieder auch hoheitliche Rechte und sogar Gebietsansprüche über die Herrschaft Mattsee ab. Mit der Abtretung des heutigen Innviertels an Österreich-Ungarn rückte jedoch ein noch mächtigerer Nachbar an ein Herrschaftsgebiet, dessen Grenzbereich teilweise noch immer das Muster eines mittelalterlichen Konglomerats von Besitzungen und Gütern aufwies.

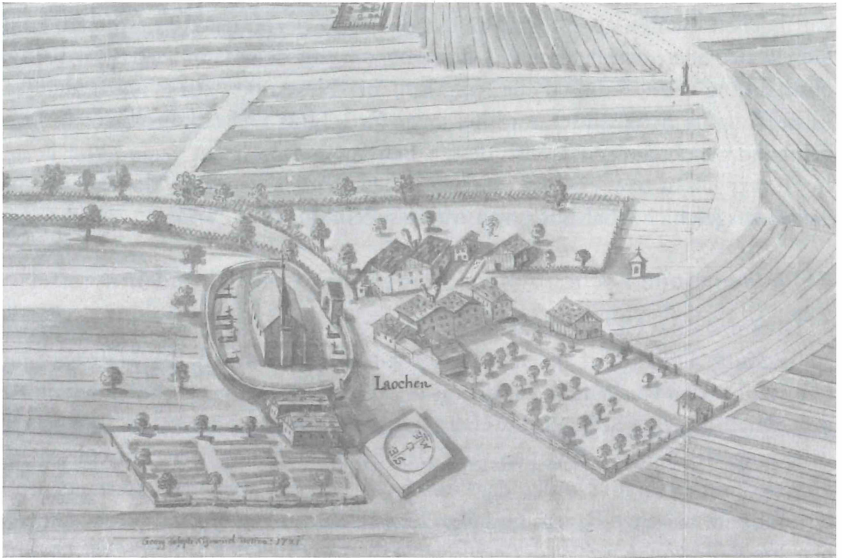


Abbildung 1: Lochen im Jahr 1721. Dargestellt wurden all jene Ortschaften und Gebäude, die als Salzburgisch angesehen wurden. Neben der Kirche und dem Friedhof von Lochen zählte unter anderem auch die Brauerei dazu (heute Bräugasthof Kriechbaum).

Foto: SLA, K. u. R. C 2. 48. 1721

Das bayerische Landgericht Braunau

Im Jahr 1243 ist von der „Pfalz und Maut in Braunau“ die Rede, ebenso werden die „Richter im Weilhart“ genannt. Näheres zu einem möglichen Richtersitz im Lochener Dorf Reitsham wurde bisher nicht erhoben: „Nach Urkunden von Mattsee hatte der baier'sche Landrichter 1311 seinen Sitz zu Reizheim.“⁵ Im Jahr 1313 erfolgte eine nähere Einteilung des Bezirkes in vier Ämter als jeweilige Zuständigkeitsbereiche. Der erste Bereich war das Unterweilhartamt oder Niederschergenamt, dessen Gebiet sich vom Inn und dem Unteren Weilhart bis Utten-dorf und Mauerkirchen erstreckte. Das zweite Amt war das Oberamt im Weilhart, das den Bereich von der Salzach samt dem Oberen Weilhart bis Mauerkirchen, St. Georgen am Fillmannsbach und Perwang umfasste. Das dritte Amt am Höhnhart

dehnte sich von Inn und Mattig bis zur passauischen Herrschaft Obernberg und dem Landgericht Ried aus. Das Kastenamt Weilhart mit seinen 14 Unterämtern bildete schließlich das vierte Amt, doch dieser große Bezirk erfuhr durch Herauslösung neuer Gerichtsbezirke eine übersichtlichere Gliederung. So wurde etwa 1370 das Gericht Wildeneck herausgelöst, im Jahre 1403 hören wir erstmals vom Gericht Friedburg. In den Zeitraum zwischen 1402 und 1408 fällt die Errichtung des Gerichtes Wildshut. Der verbleibende Rest wurde zwischen 1430 und 1440 nochmals in die Landgerichte Oberweilhart und Niederweilhart geteilt, die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts als Landgerichte Braunau und Mauerkirchen bezeichnet wurden, während parallel dazu die alte Benennung aufrecht blieb.⁶

Die dem Pfliegergericht Mattsee und somit dem Erzstift Salzburg zugehörigen Güter und Eigenleute befanden sich noch im 16. Jahrhundert sehr zahlreich im einst bayerischen Pfliegergericht Weilhart.⁷ Als Folge des Spanischen Erbfolgekrieges war ein Großteil des Gebietes rechts von Inn und Salzach erstmals vorübergehend österreichisch.⁸ Mit dem Verlust des Innviertels im Jahre 1779 nach dem Frieden von Teschen fiel der gesamte Landstrich dem österreichischen Herrscherhaus zu. Der während der Napoleonischen Kriege am 14. Mai 1809 geschlossene Frieden von Schönbrunn bedeutete neben dem Verlust Tirols und Salzburgs auch den Verzicht auf das Inn- und Teile des Hausruckviertels, die an Bayern fielen. Diese Territorien gingen im bayerischen Salzachkreis auf. Seit dem Jahre 1816 sind das Land Salzburg, verkleinert um den Rupertwinkel am linken Ufer der Salzach, und das Inn- und Hausruckviertel ein Teil Österreichs.

Das salzburgische Pfliegergericht Mattsee

Weder im Mittelalter noch in der Frühen Neuzeit bestand eine Trennung zwischen Justiz und Verwaltung; der Beamtschaft der Salzburger Zentralbehörden oblagen diverse Beratungs- und Verwaltungsaufgaben, um ihren obersten weltlichen und geistlichen Herrscher, den Fürsterzbischof, zufrieden zu stellen⁹, der gleichzeitig auch oberster Gerichtsherr war¹⁰ und über Gnadengesuche entschied.¹¹ Bei Niedergerichtsfällen wich die Vorgehensweise in Salzburg von der Gerichtspraxis in anderen Ländern ab, wo die Kompetenzen wesentlich größer waren.¹² Vom jeweiligen Pfliegergericht konnten im Bereich der Niedergerichtsbarkeit lediglich all jene Delikte, die einen Gerichtswandel von 5 Gulden 15 Kreuzer¹³ nicht überschritten, abgehandelt werden. Im Wiederholungsfall wurde die doppelte Summe veranschlagt.¹⁴ Sämtliche anderen Delikte wurden als Malefizfälle behandelt. Die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zusammengestellten Akten wurden an den Hofrat bzw. das Hofgericht nach Salzburg zur weiteren Entscheidung übermittelt. Die ihm übertragene Blutgerichtsbarkeit berechnete dieses Gremium Todesurteile auszusprechen. Um Eigenmächtigkeiten der örtlichen Richter zu unterdrücken, wurde im Gegensatz zu anderen Territorien im Reich die Blut- und Kriminalgerichtsbarkeit bereits früh in der Hauptstadt zentralisiert.¹⁵

Doch in der im Norden Salzburgs liegenden Herrschaft Mattsee behielten sich

die bayerischen Herzöge die Blutgerichtsbarkeit vor. Wurde ein Malefizfall in der Herrschaft Mattsee festgestellt, so war der Delinquent spätestens drei Tage nach seiner Festnahme an das bayerische Pfliegergericht Braunau auszuliefern. Dazu hatte der Braunauer Beamte mit seinem Pferd in der Regel bei Niedertrum bis zum Sattelbogen in den Mattsee zu reiten, dort wurde ihm der Gefangene übergeben. Herrschte Ungewissheit über die Anwendung des Malefizrechtes, so traten Verzögerungen bei der Auslieferung ein. Mehrere Verträge zwischen Salzburg und Bayern sowie zeitweiliger Kauf und Wiedereinlösung der Halsgerichtsbarkeit führten zu einer uneinheitlichen Handhabung und ständigen Streitigkeiten. Diese sollten mit der Errichtung eines Salbuches im Jahr 1527¹⁶ und nach Verhandlungen in Burghausen endlich mit den weiteren Erläuterungen von 1530¹⁷ beendet sein. Die schriftlichen Vereinbarungen bildeten die Grundlage für die Auslieferung von Malefizverbrechern, bedeuteten aber nicht das Ende der Auseinandersetzungen.¹⁸ Zwischen 1779 und 1803 wurde die Auslieferung an das nun österreichische Pfliegergericht Braunau bzw. Friedburg vorgenommen. Das kurfürstlich-salzburgische Pfliegergericht Mattsee (1803-1805) übergab ebenfalls noch Delinquenten an das k. k. Pfliegergericht Friedburg mit wiederholten Kompetenzschwierigkeiten. Von 1806 bis 1809 gehörte das Pfliegergericht Mattsee mit einem Großteil des Gebietes des ehemaligen Kurfürstentums Salzburg dem österreichischen Kaiserhaus. Im Jahr 1808 wurden die Erhebung sämtlicher Richtstätten und deren Abbruch angeordnet.¹⁹ Das Pfliegergericht Mattsee meldete, dass es über keine Richtstätte verfüge, da die Verbrecher immer an Bayern übergeben worden waren.²⁰ Das Amt Lochen war mittlerweile dem Gericht Friedburg zugeteilt worden.

Grenzstreifendienste der Untertanen

Kriminelle Banden wechselten weitgehend unbehelligt ständig zwischen den Territorien. Regelmäßige Grenzstreifen und Razzien mit Unterstützung der Untertanen waren daher die Reaktion der Obrigkeit. Im Jahr 1705 erwähnt der Mattseer Pflieger beispielsweise vier Zigeuner, die Brandstiftungen im Gebiet von Lochen angedroht hatten.²¹ Im Jahr 1748 hatte sich eine Bande von etwa 20 desertierten Soldaten im Forst Schweiber in der Gemeinde Lochen aufgehalten. Daher ging der Mattseer Pflieger mit 15 Mann auf Streife und aus Braunau und Mattighofen wurden Streifen herangezogen, um dem „Gesindel“ auf den Leib zu rücken und die Bande aus dem Pfliegergericht zu vertreiben.²²

Die strafrechtlichen Zustände im Bayern der Aufklärung

„....Hiervon kann uns der anheuth, der alhier enthaubte und in seinem Bluth ligend Körper der Magdalenäe Fischingerin mit merkwürdigen Denkmahl eine clare Prob vor Augen legen...“, war in Astätt nach der Enthauptung einer fünffachen Mutter im Jänner 1751 zu hören.²³ Nach dem Österreichischen Erbfolgekrieg (1740–1748) lag das Herzogtum Bayern wirtschaftlich danieder. Zur allgemeinen Unsicherheit trugen vagierende Banden aus entlassenen oder desertierten Soldaten, Bettlern und Landstreichern bei, die auf der Suche nach

Arbeit und Brot die Lande durchstreiften. Um dieser Plage beizukommen, versuchte man Verbrechen streng zu ahnden. Zwei Hinrichtungen durch das Schwert und drei Hinrichtungen durch den Strang wurden zwischen 1751 und 1762 in Astätt und Babenham an jenen Delinquenten vollzogen, die vom salzburgischen Pfliegergericht Mattsee an das bayerische Pfliegergericht Braunau ausgeliefert wurden.

„Das 18. Jahrhundert ist durch einen merkwürdigen Gegensatz gekennzeichnet: Den vielen aufklärerischen gedruckten und ungedruckten Äußerungen zugunsten einer humanen Strafrechtspflege und den vielen propagandistisch aufgemachten aufgeklärten Maßnahmen des Landesherrn (Abschaffung der Folter in Preußen 1740, aber nur bei solchen Vergehen, die nicht mit der Todesstrafe zu ahnden sind!) steht eine durch keine Verfahrenshindernisse mehr gebremste Strafrechtspraxis gegenüber. In keinem Jahrhundert vorher wurden mehr Personen hingerichtet, als im 18. Jahrhundert!“²⁴ Noch im Jahr 1787 wurde in Burghausen an dem Räuber Franz Loibl die grausame Hinrichtung mit dem Rad (von unten auf) ohne Zuschnürung des Halses vollzogen. Nachdem ihm erst Beine und Arme mit dem Rad gebrochen wurden, war ihm beim tödlichen Schlag gegen den Hals das Kinn entzwey gestoßen.²⁵

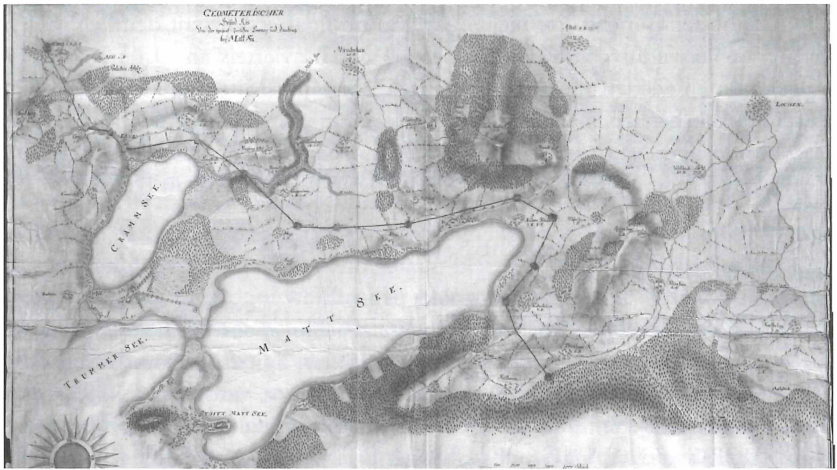


Abbildung 2: „GEOMETRISCHER Grund Ris Von der gegent zwischen Perwang und danberg bey Matt See“ von Georg Lederwasch aus dem Jahr 1774. Einer der zahlreichen Versuche zur Festlegung eines Grenzverlaufes zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Kurfürstentum Bayern im nördlichen Bereich der Herrschaft Mattsee.

Foto: SLA, K. u. R. F 5. 1774

Die niederbayerische Verwaltung in der Neuzeit

Ende des 14. Jahrhunderts bildete Bayern noch kein geschlossenes Territorium. Eine Neueinteilung des Landes erfolgte 1392 durch die Schaffung der Herzogtümer Bayern-München, Bayern-Ingolstadt und Bayern-Landshut. Die Verlegung des zweiten Viztumsamtes Niederbayern von Reichersberg nach Burghausen

steigerte dessen Bedeutung. Ab dem 15. Jahrhundert wurde es üblich, das Viztumsamt²⁶ auch als Rentmeisteramt zu bezeichnen. Der Rentmeister stand an der Spitze der Justizbehörde, dem Viztum oblag u. a. die Führung des Finanzwesens. Seit dem 16. Jahrhundert wurde der Rentmeister zu einem Kontrollorgan mit richterlichen Funktionen. Der Hauptmann, der oberste Verwaltungsbeamte des Rentamtes Burghausen (in allen anderen Rentämtern Vizedom genannt), führte gemeinsam mit dem Kanzler als seinem Stellvertreter die Amtsgeschäfte und die Aufsicht über die Regierung.²⁷ In regelmäßigen Abständen trat der Rentmeister einen Umritt an, d. h. die Beamten und deren Amtsführung in den einzelnen untergeordneten Gerichtsbezirken wurden einer Kontrolle durch den Rentmeister unterzogen.²⁸

1447 erfolgte die Einteilung des Territoriums in Oberland (Oberbayern mit den Rentämtern München und Burghausen) und Unterland (Niederbayern mit den Rentämtern Straubing und Landshut).²⁹ Das Rentamt Burghausen wiederum gliederte sich in zahlreiche Gerichtsbezirke, wobei Julbach, Kling, Kraiburg, Mörmosen, Neuötting und Trostberg links der Flüsse Inn und Salzach lagen. Im Bereich des späteren Innviertels lagen die Gerichte Braunau (Gericht am Oberen Weillhart), Friedburg, Mauerkirchen, Ried, Schärding und Wildshut. Die Anzahl der Gerichtsorte rechts von Inn und Salzach macht deutlich, welch herber Gebietsverlust durch die Abtretung des Innviertels an Österreich 1779 hingenommen werden musste. Burghausen, bis dahin Mittelpunkt eines großen Zuständigkeitsbereiches, wurde vom Zentrum an den Rand gerückt und verlor trotz kurzfristiger Neuzuteilungen schließlich seine überregionale Bedeutung. Das Gebiet des Innviertels gehörte von 1810 bis 1816 noch einmal zu Bayern.

Der bayerische Salzachkreis 1808–1816

Als Bayern 1808 sein Territorium einer neuen Einteilung in 15 Kreise unterzog, wurden diese nach französischem Vorbild nach Flussnamen benannt. Erklärtes Ziel war ein zentralistisch geführter Staat, an dessen Spitze der bayerische König Maximilian I. Joseph (1806–1826, vorher als Kurfürst von Bayern 1799–1806 Maximilian V. Joseph) und dessen Minister Maximilian Graf von Montgelas (1759–1838) standen. Auf Grund bisheriger Erfahrungen und der neuen Gebietszuwächse wurde im Jahr 1810 erneut eine revidierte Kreiseinteilung geschaffen und zur Straffung der Verwaltung auf neun Kreise reduziert.³⁰ Die Hauptstadt des Salzachkreises wurde von Burghausen in die Stadt Salzburg verlegt und diese war nun bayerische Kreishauptstadt mit dem Appellationsgericht in Burghausen.³¹ Im Wesentlichen wurde das Gebiet um jenes des einstigen Kurfürstentums Salzburg und der Fürstpropstei Berchtesgaden erweitert. Die Einbeziehung der südlichen Teile des Inn- und Hausruckviertels brachten mit sich, dass Schwanenstadt nun zur Grenzstadt gegen Österreich-Ungarn hin wurde. Die ursprüngliche Absicht Napoleons war es, den größten Teil Oberösterreichs bis Enns an Bayern zu übergeben. Im Jänner 1811 wurde der Salzachkreis auch in Justizsachen neu organisiert und erhielt 20 Landgerichte. Das Pfliegergericht Mattsee wurde aufgelöst und

das Gebiet zwischen den Gerichtsbezirken Neumarkt und Laufen aufgeteilt. Im einstigen Inn- und Hausruckviertel war die Kriminalgerichtsbarkeit ausschließlich den Landgerichten Ried, Braunau, Burghausen und Schärding übertragen.

Die vor der bayerischen Besitzergreifung bestehenden strafrechtlichen Regelungen im Salzachkreis wurden belassen, da bereits Strafrechtsreformen im Gange waren und die Einführung des überholten bayerischen Strafrechtes von 1751 einen legislatischen Rückschritt bedeutet hätte. Daher galt bis Mai 1813 im Salzachkreis, als die Einführung des Feuerbachschen Reformwerkes erfolgte, österreichisches Strafrecht. So stellte eine öffentliche Enthauptung in Thalgau durch den Salzburger Scharfrichter am 9. Juli 1812 die vermutlich letzte Exekution nach österreichischem Recht dar.³² Im Jahr 1816 fielen das Gebiet des heutigen Bundeslandes Salzburg, sowie das Inn- und Hausruckviertel endgültig an Österreich zurück.³³

Die Hochgerichtsbarkeit

Die Hochgerichtsbarkeit bzw. Blutgerichtsbarkeit galt als wichtige Grundvoraussetzung für die uneingeschränkte Landeshoheit. Wie es zum Verlust der Hochgerichtsbarkeit in der einst dem Passauer Hochstift zugehörigen Herrschaft Mattsee kam, blieb bisher im Dunkeln.³⁴ Zahlreiche Bauern, die Eigenleute der bayerischen Herzoge waren, bewirtschafteten auch Güter des Stiftes Mattsee bzw. Güter im Besitz der Passauer Bischöfe, die in der Herrschaft Mattsee lagen. Der bayerische Landrichter auf dem Weilhart beabsichtigte, diese Bauern vor sein Gericht zu zitieren. Im Herbst 1327 wurde daher zwischen Passau und dem bayerischen Herzog ein Vertrag über die gegenseitigen Gerichtsrechte aufgesetzt, wobei die unklare Abgrenzung zwischen den einzelnen Territorien ihren Gutteil zu den ständigen Kompetenzstreitigkeiten beitrug.³⁵ Bereits im Jahr 1390, also noch vor dem endgültigen Verkauf der Herrschaft Mattsee, werden die auslieferungspflichtigen Delikte und die Konditionen für die Übergabe der Delinquenten im Mattsee in der Nähe der Gehöfte von Niedertrum beschrieben:

Wär aber das er ein rechter Dieb wär, so muesz man yn heraus antwurten bisz gein Niderndrum und wan der geantwurt wirt, so sol der Richter oder obrist Amtman reyten in das Wasser zu dem Scheff [Schiff] bisz an den Satel und den zu iren Hantten nehmen und dan zu Astät bey der Schranne über yn gericht werden nach seinen verdienen.³⁶

Trotz mehrmaliger befristeter Käufe des obersten Halsgerichts (1414 für 10 Jahre, erneut 1431 und 1442) fiel dieses wieder an Bayern zurück – im Jahr 1481 gar mit Gewalt durch den bayerischen Herzog Georg wegen eines Nachfolge- und Mautstreites.³⁷ In einer Vereinbarung vom Jahr 1432 werden erneut die Auslieferungsformalitäten beschrieben.³⁸ 1508 schlug Bayern das Halsgericht zum Kauf vor.³⁹ Im Jahr 1527 legte man schließlich zwischen Salzburg und Bayern in einem neu errichteten Salbuch fest:

Mattsee ist ain Herrschafft, Vess, Pfleg unnd Gericht unns Erzbischoven unnd unserm Siftt Salzburg mit Aufpott, Musterung, Reiß, Steuern unnd Scharwerchen

und allen andern gerichtlichen Obrigkeiten unterworfen, außgeschlossen das Haalßgericht und Uberantwortung der Malefizischen, so unns Fürsten von Bayrn in unnsrer Landtgericht Weilhart, sovil zue Mattsee von Alter heer geherig gewest.⁴⁰ Dem Salzburger Landesfürsten oblag in der Herrschaft Mattsee somit die niedere Gerichtsbarkeit samt allen anderen Rechten, mit Ausnahme der Hochgerichtsbarkeit bei Malefizverbrechen, dem Kennzeichen des uneingeschränkten Herrschaftsanspruchs, die dem bayerischen Rentamtes Burghausen zustand. Das Blutgericht des Rentamtes Burghausen betraf neben dem Stadtgericht Burghausen die Herrschaft Wildenwarth (mit zeitweiliger Vereinigung der Herrschaft Hohenaschau), Wald an der Alz und Ering am Inn.⁴¹ Wegen unklarer Zuständigkeiten wurde schließlich der Vertrag von 1527 zwischen Salzburg und Bayern in Burghausen nochmals präzisiert.

Der salzburgisch-bayerische Auslieferungsvertrag von 1530

Nach dem Vertrag vom 30. März 1530⁴² wurden die unten angeführten Malefizfälle den bayerischen Fürsten zugesprochen. Die Täter waren demnach an das bayerische Pfliegergericht Braunau auszuliefern. Zahlreiche dieser Malefizfälle decken sich mit dem Artikel 16 im ersten Teil der bayerischen Landesfreiheitserklärung von 1508 in der Fassung des Jahres 1516.⁴³

Als Malefizfälle in der Herrschaft Mattsee waren festgelegt:

Die Ermordung des Herrn, heimlicher oder öffentlicher Treu- und Eidbruch, der Verrat gegen die Obrigkeit oder den Landfrieden, die Tötung des Ehegatten on Schuld die in Rechten gegrindt sind, die Tötung und körperliche Misshandlung der Eltern, das Austreten (eigenmächtiges und gewaltsames Verschaffen von Recht) und Fehde, Mordbrand und Brandstiftung, Totschlag, Mord oder mit Gift oder in ander gestalt ain haymblich Mordt, Kindstötung und Abtreibung, das Fälschen von Münzen, Urkunden, Edelmetall und Edelsteinen, Notzucht, gleichgeschlechtliche Unzucht und Sodomie, Meineid, schädliche Zauberei und der Diebstahl von über 80 Pfennig schwarzer Münze⁴⁴. In diesen Fällen musste der Beschuldigte ausgeliefert werden.⁴⁵ Stellte sich im Zuge der Erhebungen heraus, dass der Täter nicht mehr als etwa 1 Gulden gestohlen hatte, so war dieser zur Abstrafung nach Mattsee zurückzuliefern. Bei einem Wert von über einem Gulden soll über denselben Täter zu Astet in der Schranne laut des Vertrags mit Malefiz Rechten gericht werden. Sollte man sich bei der Schätzung des Wertes geirrt haben, so möge beidseitig, auf gelegen Tag und Malstat freintliche und nachtperliche Vergleichung beschehen und bis zur Klärung der Fall ruhen. Außerdem erfolgte eine Auslieferung bei Raub, Kirchendiebstahl, dem Bruch des Kirchhoffriedens, bei Entführung von Frauen, Kindern und Mündeln und beim vorsätzlichen Versetzen von Grenzsteinen. Würde jedoch unabsichtlich beim Ackern einer dieser Marksteine ausgegraben, wurden die betroffenen Parteien durch den Gerichtsherrn, der sofort über den Vorfall in Kenntnis gesetzt werden musste, informiert und anschließend die Sache abgehandelt. In diesem Fall wurde

auch keine Strafe verhängt; wurde hingegen ein Fall bewusst verschwiegen, so sollte dies nicht nach dem Malefizrecht, jedoch wie ein Gerichtshandl abgestraft werden.

Weitere auslieferungswürdige Delikte waren die Verletzung des vom Landesfürsten gewährten Geleits, Inzicht (der Bezichtigung einer Straftat) und gefährliche Drohung, was nur durch den Widerruf des Beschuldigten oder wenn die Schelt- oder Schmachworte aus Hyz oder annder bestimmter Beweglichkeit geredet worden waren. Der Selbstmord als Malefizfall wurde in diesem Vertrag nicht definitiv angeführt, dennoch wurden die Leichen von Selbstmördern an Bayern ausgeliefert.⁴⁶

Nachbarschaftsstreitigkeiten zwischen Salzburg und Bayern

Traten niedergerichtlich zu ahndende Konflikte zwischen bayerischen und salzburgischen Nachbarn im Gebiet von Lochen auf, so musste das jeweilige Pfliegericht bei der Gegenseite die Auslieferung zur Abstrafung beantragen. Meist waren es Raufhändel, Schlägereien, Körperverletzungen und Verbalinjurien, die vor dem Gericht zur Anzeige gebracht wurden. Zivilverbrecher, die nicht in der Schranne von Astätt abgeurteilt werden konnten, waren nach Mattsee zurückzustellen. Zwischen 1653 und 1698 soll es 177 derlei Fälle gegeben haben, meist Raufhändel in den Wirtshäusern in Lochen, wobei hoher Alkoholkonsum erheblichen Einfluss auf die brutalen und rohen Auseinandersetzungen hatte. Die Täter waren dorthin auszuliefern, wo das Verbrechen geschehen war und wurden meist mit einer Geldstrafe und Schadensersatzleistungen belegt.⁴⁷ Als besonders verachtenswert galten Ehrverletzungen und Verbalinjurien, die oft mit äußerst hohen Strafen geahndet wurden.

Die salzburgischen Auslieferungen von Verbrechern an die bayerische Gerichtsbarkeit

Im heutigen Gemeindegebiet von Lochen finden sich zwei Übergabepätze für Delinquenten und in den Gewässern des Mattsees ein weiterer Übergabeort (Gemeindegebiet Mattsee/ Bundesland Salzburg). Es waren dies der Auslieferungsort für die warme Jahreszeit im Mattsee selbst nahe der Gehöftgruppe bei Niedertrum, im Winter jedoch wan der Eisfrieher halber über den See nit zukommen⁴⁸ beim Retten- oder Königsbach – heute als Seppenbauergraben bekannt. Ein weiterer Übergabepatz im heutigen Gemeindegebiet von Lochen, das so genannte Eiserne Brücklein, befand sich bei einer kleinen Quelle in den so genannten Kniegräben im Tannbergforst.

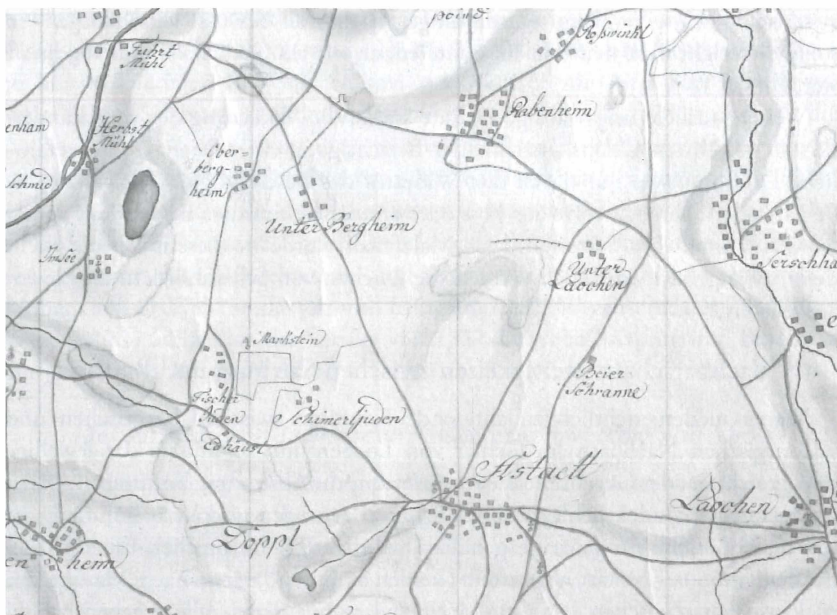


Abbildung 3: Die Beschreibung des Auslieferungsortes bei Niedertrum und die Straßenverbindung nach Salzburg im Jahr 1568. „Der Richter von Braunau hatt auch macht bis an den Sattell in den See zu reitten, die gefangnen zu andntworth.“ und „Alda antwort die Herrschafft Mattsee dem Richter zu Braunaw die Malefitzische Personen“. Foto: HStAM, Plan 018.597:
Das Herrschaftsgebiet Mattighofen, 1568

Das Leben hing am seidenen Faden...

Der Faden diente einst auch zur symbolischen Abgrenzung des Besitzes.⁴⁹ Ein Gefangener, dessen Haftraum oder die Tür desselben durch einen seidenen Faden abgegrenzt wurden, galt als symbolisch verwahrt. Durch das Binden an einen Stock oder Stein mittels eines seidenen Fadens wurde im Falle, dass der Übernehmende nicht zur Übergabe erschienen war, die symbolische Auslieferung vollzogen.⁵⁰ Die Verbindlichkeit gegenüber dem Säumigen war damit erloschen. Der Gefangene wurde etwa an einen Stock gebunden, worauf die Gerichtsdienner abzogen und anschließend sein Entrinnen aus eigener Kraft gelang.⁵¹ Das Binden des Gefangenen an einen seidenen Faden vor dem Mattseer Tor ist vom Jahr 1432 in einem Weistum über die Juridictionsverhältnisse zwischen der Herrschaft Mattsee und dem Landgerichte Weilhart überliefert. Sollte der Gefangene nicht innerhalb von drei Tagen durch den Richter am Weilhart abgeholt werden, so sollte der Delinquent an einen seidenen Faden vor das Tor⁵² gebunden werden. Bei einer fehlgeschlagenen Übergabe war er an das Gestadt (Niedertrum) zu bringen und mit einem seidenen Faden an einen Stock zu binden, womit die Angelegenheit nach Mattsee verfiel.⁵³ Aus einer Notiz des Mattseer Pflegers erfahren wir aber, dass das bis zum Ende des 16. Jahrhundert noch nie eingetreten war.⁵⁴

Urfehden und Landesverweisungen

Bei Verurteilung zu Ehren- oder Körperstrafen musste oft ein „feierlicher“ Schwur – die Urfehde – abgelegt werden. Der Eid enthielt die Absage jeglicher Rache gegenüber dem Landesherrn, den Gerichtsbeamten oder anderen mit dem Fall betrauten Personen wegen der Folterungen, der Einkerkierung und/oder der Verurteilung. In der Regel war die Urfehde mit einer langjährigen – meist lebenslangen – Landesverweisung verknüpft.⁵⁵ Mehrmals wurden von Mattsee ausgelieferte Delinquenten unrechtmäßig in Braunau des Landes Bayern verwiesen. Es war daher dem Delinquenten mitunter gestattet, das Erzstift Salzburg nach einer aus bayerischer Sicht rechtmäßigen Verurteilung wieder zu betreten. Dies stand aber meist den salzburgischen Interessen entgegen. Umso komplizierter, wenn ein Verurteilter sich weder in Salzburg noch in Bayern rechtmäßig aufhalten durfte. Wurde die geschworene Urfehde gebrochen, so drohte immerhin die Todesstrafe, wengleich man in Salzburg meist weniger hart verfuhr als in Bayern. Als dem Mattseer Pfleger im September 1664 ein Mann genannt Taxen überstellt wurde, blieb diesem nur das Erzstift Salzburg als Aufenthaltsort. Taxen war negst vergangenen Sambstag den 30. abgewichenen Monats Augusty durch den Scharpf Richter von Rathaus zu Braunau [...] an die Pruggen alda, mit Ruethen ausgezichtigt und ihme das Ober- und Under Bayrlandt auf ewig, neben von sich Gebung geschworener Urphets, verwisen worden. Und als ich ihme Taxen, wegen abermaliger Betretung des Erzstüffts ainen ernstlichen Verweiß gegeben, hat selbiger vermelt, ehe das er das Erzstüft als sein Vatterland meiden solle, will er sein Leib und Leben lassen....⁵⁶

Ein salzburgisch - bayerischer Leichenbeschaustreit im Jahr 1729

Der Fall des beim Wildern angeschossenen Zimmerknechtes Ambrosien Kaldtenhauser im Jahr 1729 legt ein Zeugnis über heftige Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bayern und Salzburg ab. Nachdem dieser am 11. September durch den friedburgischen Jägerknecht verwundet wurde, flüchtete Kaldtenhauser zu seinem Taufpaten, dem Wirt zu Kolming. Dieser war Salzburger Untertan in einem im bayerischen Gericht Friedburg liegenden Ort der Herrschaft Mattsee. Nachdem der Flüchtige nach einigen Tagen auf Grund der unzureichenden Wundversorgung verstarb, wurde in Mattsee eine Leichenbeschau durch das Braunauer Pfliegergericht angeordnet, worauf aus Salzburg ein Medicus abgesandt wurde. Zwei Bader aus dem Pfliegergericht Mattsee wurden ebenso hinzugezogen. Doch noch bevor der Arzt beim Wirt in Kolming eintraf, erschien dort eine 15 Mann starke Braunauer Abordnung, die den Leichnam abholen wollte, doch die Wirtsleute verweigerten die Herausgabe. Darauf drohte der Gerichtsschreiber aus Braunau mit Gewaltanwendung. Der Wirt flüchtete durch den Thenn und lief nach Mattsee, um das Ansinnen der Braunauer seiner Obrigkeit anzuzeigen, die er unterwegs bereits traf. Die im Wirthaus verbliebene Wirtin war offenbar harte Konflikte gewöhnt, denn als der Gerichtsschreiber nochmals Einlass begehrte, entgegnete sie tapfer, das wan es gleich Leib und Leben gelte, so göben sye solchen

doch nit her und wan man Gwalt brauchen will, wolle sye es schon sehen. Daraufhin wurde auf Befehl des Gerichtsschreibers mit einem Brett, das der Oberschörg zu Munderfing, dessen zwei Knechte und ein Bettelrichter genommen hatten, die Tür aufgesprengt. Dann trugen sie den Leichnam vor das Haus und führten auf dem Brett eine Leichenöffnung durch. Ein just in diesem Moment vorbeikommender Zeuge beschrieb den Vorgang: ... als der Körper aufgeschnitten wurde, alwo er gesehen, das solcher von der Brust bis auf den Nabl aufgemacht seye, auch an der linggen Seithen zwey Schnit nach zwerch geschehen sein, über welches jeniger zuegemacht und jeniger Har Ridl [Flachsbund], so dem Körper undter dem Kopf gelögen, seye darmit der Schnitt verschobt [gefüllt] worden. Die Öffnung und Untersuchung des Leichnams war in aller Eile vorgenommen worden und im späteren Bericht des Mattseer Pflegers wurde vermerkt, dass der Körper gar nit mehr zugehöfftet wurde. In disen Körper haben sich 12 Schredt [Schrotkugeln] befundten, als in den Kopf ober des Gnäckhs [Genick] 3, in dem Gnäckh 1, an der lingen Schuldter 1, in dem Elpogen innwendig dises Armmes 2, bey der kurzen Rippen 1, ober der Huf [Hüfte] 1, auf der Huf 1, welches auf das Pain aufgangen und abgeprölt ist, in der linggen Ferschen [Ferse] 1 und im rechten Öllpogen 1, undter dissen sollen kheine tödtlich gewesen sein als das bey der kurzen Rip, welches durch den Leib darumben, und der Schrodt ober der Huf in die Wasserpladter gegangen sein sollen. Inwendig ist solcher schon voller schwarzen Brandt und Maderi [Moder] gewest. Salzburg sandte nach diesem Vorfall eine Protestnote nach Bayern. Etwas konsterniert merkte der Mattseer Pfleger an: ...wer hette sich einfallen lassen sollen, das Braunau, welches dises alles nit das Geringste beriehet, dergleichen Gwaltthetigkeit vornemmen soll, inmassen der ganze Waldt und alles was ausser[half] des Mattseesichen [Besitzes] herumb liget, undter das Pfliegergericht Fridtburg gehörig, welches fleissig still gesessen und nit das Geringste widriges vorgenommen hat.⁵⁷

Die salzburgischen Auslieferungen von Selbstmördern an das bayerische Pfliegergericht Braunau

Der Suizid war in Bayern und auch in Salzburg durch die unrichtige Deutung des römischen Rechts und entgegen den Anordnungen der Constitutio Criminalis Carolina von 1532 prinzipiell strafbar. Dieser Umstand ermöglichte einen obrigkeitlichen Zugriff auf den Besitz des Selbstmörders, ohne dass ein krimineller Hintergrund bestehen musste. Nach der Carolina konnte lediglich auf das Vermögen zugegriffen werden, wenn der Freitod aus Angst vor Strafe gewählt wurde und die Beschlagnahmung auch für das Delikt vorgesehen war.⁵⁸ Im Herzogtum Bayern wurde im 15. Jahrhundert der Selbstmord als Viztumshandel der Niedergerichtsbarkeit entzogen. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde die Bestimmung erlassen, dass eine Konfiszierung nur bei Selbstmord aus Angst vor Bestrafung legitim sei. Trotz dieser anders lautenden rechtlichen Fixierung stellte die Einziehung des Vermögens eine viel geübte Praxis in Bayern dar, da die strafbare Handlung in das Gebiet der Religionsdelikte und damit in die Zuständigkeit

des Landesherrn fiel. Einzige Ausnahme bildete der Selbstmord, der nachweisbar aus Angst vor Krank- oder Schwachheit verübt worden war.⁵⁹ Im Pfliegergericht Mattsee wurde in diesen Fällen jeweils erhoben, ob der Tote einer Bestattung im geweihten Erdreich würdig war oder nicht. So hing beispielsweise der Körper von Selbstmördern, die sich erhängt hatten, bis zur Klärung oftmals bis zu einer Woche am Strick. Verlieft die Überprüfung negativ, so wurde der Leichnam an das bayerische Pfliegergericht Braunau ausgeliefert und dort vertilgt, d.h. verbrannt oder verscharrt. Die anfallenden Unkosten mussten aus der Hinterlassenschaft bestritten werden, überstiegen aber meist das hinterlassene Vermögen beträchtlich, worauf dem zuständigen Pfliegergericht nicht anderes übrig blieb, als diese zu übernehmen.⁶⁰

Die bisher älteste bekannte Übergabe einer Leiche ereignete sich um das Jahr 1530. Damals wurde eine Frau, die alt Tachsinn genant, zu Astett [...] an einem Schlayr erhenkht gefunden. Die Tote wurde durch den Salzburgischen Freymann, auf nechsten Bayrischen Grundt, zum Peter Wider, welcher das ainige Bayrische Guetl daselbst im Dorf Astett inhat, den bayrischen Freyman uberantwort.⁶¹ Im Jahr 1602 wurde die Tote Magdalena Leb aus Berndorf übergeben, damit sie beim Galgen am Penzenberg verbrannt werden könne. Es wurde befohlen, den Cadaver in ein Vaß zu nageln.⁶²

Im August 1615 wurde die tote Barbara Sterin nach einer fehlgeschlagenen Auslieferung zuruckh über den See an das jenig Ort (gebracht), wo die hievorigen dergleichen zwei Personen verbrennt worden.⁶³ 1697 wurde der Leichnam einer Austragbäuerin aus Berndorf an das Braunauer Gericht übergeben, worauf das Rentamt Burghausen befahl, den todten Körper zu ybernehmen und selbig durch den Burghausischen Scharpfrichter an Ohrt und Endt, alwohin weder Menschen noch Vich khommen, vergraben zulassen.⁶⁴ Im März 1698 wurde der Selbstmörder Mathias Rohrer beym Rettenpächl nechst Wibm, da der See verfrohren, vom bayerischen Abdecker übernommen und unter dem Galgen bei Babenham vergraben.⁶⁵ Als sich Anton Hueber aus Seeham 1735 erhängte und die Auslieferung fehlschlug, wurde der Leichnam wieder über den See zurückgefahren und eine Nacht in der Luderhütte des salzburgischen Abdeckers in Seeham untergebracht. Erst am nächsten Tag wurde vom Landgericht Braunau die so genannte sepultura asina (= Eselsbegräbnis) veranlasst.⁶⁶ Im Jahr 1755 wurde auch Jacob Prambsteidl aus Astätt, der sich erhängt hatte, nach eingehender Prüfung des Falles und einer heftigen Auseinandersetzung zwischen Braunau und Mattsee in geweihtem Erdreich bestattet.⁶⁷

Die Rechtsdenkmäler der Gemeinde Lochen – Die Schranne von Astätt

Das bayerische Landgericht Weilhart (oder Braunau) zerfiel in drei Schranzen. Zum Ehehaftrecht, dem öffentlichen Gerichtstag, erschienen in Eisenprechtshofen das Amt Pischelsdorf und das Amt Neukirchen, beim Ehehaftrecht „bei der Rhienn“⁶⁸ kamen die Obmannschaften aus dem Amt Feldkirchen zusammen, dazu die gesamten Ämter Eggelsberg und Kriechbach. Das dritte Ehehaftrecht wurde

in Astätt gehalten.⁶⁹ Die älteste bisher aufgefundene Abbildung der Astätter Schranne im Erlachfeld stammt aus dem Jahr 1568.⁷⁰ Der ehemalige Schrankenplatz konnte mit Hilfe historischer Karten und mündlichen Überlieferungen ziemlich genau eingegrenzt werden, dort wurde das bayerische Landrecht gesprochen. Dieser Platz befand sich aber auf Mattseer Urbarsgrund und wurde daher als salzburgisches Gebiet angesehen.⁷¹ Allerdings bestand die Schranne bei Astätt bereits im 14. Jahrhundert, also noch vor dem endgültigen Kauf der passauischen Herrschaft Mattsee durch den Salzburger Fürsterzbischof. So hatten jene Leute und Holden des Stiftes Mattsee bei der Schranne in Astätt zu erscheinen, die im Norden der Seen (Obertrumersee und Niedertrumersee bzw. Mattsee) bei Gumpating (Gumperding), Palting, Kirchberg und Lochen ansässig waren.⁷² Im Ehehaftbuch des Pfliegerichtes Braunau findet sich eine Anmerkung zum Einzugsgebiet der Astätter Schranne im 17. Jahrhundert: Zu dem dritten Ehehaft zu Ächstett in der Schranne erscheinen auß obgemelten Ambt Veldtkirchen die Obmannschaft Khierchberg und Palting, auch das ganze Ambt Munderfng. Ist auch derentwegen schriftliche Communication zu thun.⁷³ Eine Karte aus dem 18. Jahrhundert gibt den Landrechtstag und eine präzise Lagedarstellung wieder: Auf den Astatter Feldern ist eine Schranne, wo das Churbairische Pfliegericht Braunau am Montag infra octavum Corporis Christi die Ehehaft= oder Landrechte all Jaerlich zu halten pflieget.⁷⁴ Sie wurde gegenüber der bayerischen Taverne in Astätt auf salzburgischem Grund errichtet und mit bayerischen Untertanen besetzt.⁷⁵

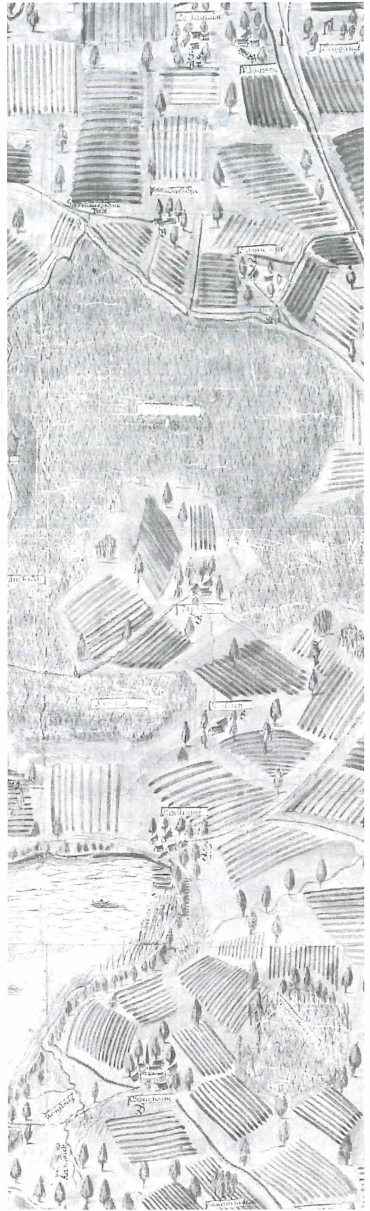


Abbildung 4: Beim Retten- oder Königsbächlein wurden im Winter die Übergaben der Delinquenten vollzogen. Auch die in Fässer oder Kisten genagelten Leichname von Selbstmördern wurden dort im Winter übergeben. Der hölzerne Galgen bei Babenham wurde als „Hochgericht“ eingezeichnet. Foto: HStAM Pls 002384 Grundriss der Grenzlinie zwischen der Salzburgerischen Herrschaft Mattsee und den bayerischen Pfleggerichten Braunau und Friedburg, 1604

Dort wurde aber nicht nur das alljährliche Ehehaft- oder Landrecht gehalten, sondern auch das Urteil über die von Mattsee nach Braunau ausgelieferten Malefikanten gesprochen und anschließend an der ebenfalls auf salzburgischem Boden liegenden Richtstätte durch den bayerischen Scharfrichter vollzogen.⁷⁶

Die Untertanen des salzburgischen Amtes Lochen mussten in Mattsee zur Abhaltung des Landrechtes erscheinen, die bayerischen Lochener hingegen gingen zur Schranne bei Astätt. Auch diese Umstände führten zu Zwistigkeiten. Im Jahr 1592 untersagte der Braunauer Amtmann den salzburgischen Untertanen, beim Landrecht in Mattsee zu erscheinen, sondern diese sollten beim von Haus zu Haus gemachten Aufbott, bey dem Land Recht zu Astött erscheinen.⁷⁷

Während des Spanischen Erbfolgekrieges fielen die Gerichte Braunau und Mauerkirchen als freie Reichsherrschaft an den kaiserlichen Reichsadministrator in Bayern, Graf Maximilian Karl Löwenstein-Wertheim-Rochefort, der am 3. April 1711 von Kaiser Joseph I. in den Fürstenstand erhoben wurde.⁷⁸ In der Streitfrage um die jeweiligen Kompetenzen wurde die Situation dadurch noch mehr verworren, dass der Löwensteinische Pflegskommissar zu Mauerkirchen am 20. Oktober 1713 zu Astätt in der Schranne Landrecht hielt.⁷⁹ Dabei verkündete er unter anderem, dass wer in den pettlen [betteln] ertappt würde, das erstemahl mit Schlägen tractiert, das andertmahl auf den Puckhl geprandtmarcht und das drittemahl gar bey den Khopf genommen werden solle. Tags darauf kam der Pflegskommissar schließlich beim Nachhauseritt an dem in der Perger Röd nördlich von Kerschham aufgestellten salzburgischen Wachhäuschen vorbei, verjagte die Wache und ließ es niederreißen. Dagegen wurde von Salzburger Seite beim Löwensteinischen Kanzleidirektor mündlicher und schriftlicher Protest eingelegt.⁸⁰

Eine definitive Angabe über das endgültige Ende des Ehehaftrechts auf dem Erlach ist derzeit nicht möglich, jedoch könnte ein Hinweis Pillweins, das Gericht Friedburg betreffend, etwas Licht bringen: „Das älteste Saalbuch von Friedburg ist von 1363, ein Grundbuch von 1580, das Ehehaftrecht von 1594, 1711 extrahiert und noch 1800 zu Friedburg und Lochen verlesen.“⁸¹ Die jüngste Abbildung der Schranne Astätt findet sich auf dem handschriftlichen Entwurf einer Pfarrkarte von Lochen aus dem Jahr 1828.⁸² Es ist dennoch bemerkenswert, dass sich trotz der vor etwa 40 Jahren erfolgten Grundzusammenlegungen der Flurname „Schrannenlandl“ für die einst im Bereich der Schranne liegenden Ackerstreifen in den Köpfen einer Handvoll Bewohner erhielt und somit eine erhebliche Erleichterung bei der Auffindung des ehemaligen Standortes lieferte.

Das Erlachfeld und das Bayerische Platzl in der Stadt Salzburg

Vor den Toren der Stadt Salzburg befand sich das „Bayerische Platzl“. Nach bayerischer Auslegung im Braunauer Ehehaftrecht, das in der Landschranne bei Astätt als Freiheit auf dem Erlach⁸³ definiert war, hatte Bayern das Recht, bis

zu 72 Pferde vor den Stadttoren zu halten, falls ein im Herzogtum Bayern oder an das Pfliegergericht Braunau übergebener Gefangener flüchten sollte. 1694 hieß dieser Platz noch „Herzogsschranne“.⁸⁴ Bayern durfte den Flüchtigen bis vor die Tore der Stadt verfolgen und dessen Herausgabe fordern.⁸⁵ Der bayerische Rechtsgelehrte Kreittmayr wies Mitte des 18. Jahrhunderts auf dieses angebliche Recht Bayerns hin, doch wurde dessen Fehlinterpretation vom Salzburger Rechtsgelehrten Johann Franz Thaddäus von Kleinmayrn widerlegt.⁸⁶ Grund für die Beschäftigung mit diesem Thema war die Tatsache, dass bayerische Beamte im Jahr 1749 nach Salzburg gekommen waren, um Erkundigungen zum Braunauer Flöckhl einzuholen.⁸⁷ Deshalb hielt von Kleinmayrn die auf einer Missdeutung des Braunauer Ehehaftbuchs von 1595 beruhende Ansicht für „eine kecke Verletzung der Salzburgerischen Souveränitäts-Rechte“.⁸⁸ Heute erinnert nur mehr die Bayerisch-Platzstraße im Salzburger Stadtteil Itzling an diesen Ort.

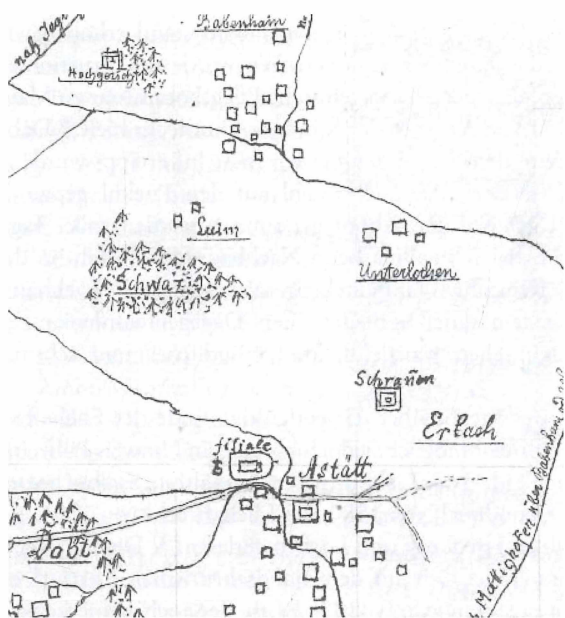


Abbildung 5: Noch im Jahr 1828 wurden das Hochgericht (li. o.) bei Babenheim und die Schranne im Erlachfeld (re. u.) in einen Entwurf einer Skizze der Pfarre Lochen eingezeichnet.

Foto: Herbert Handlechner, Pfarrarchiv Lochen, o. Sign. 1828

Übergabe, Auslieferung und Aburteilung der Delinquenten im Gebiet von Lochen

Der Herausgeber des Salzburger Intelligenzblattes Lorenz Hübner berichtete 1796 in einer Beschreibung des Pfliegergerichtes Mattsee über die bestehenden Auslieferungsformalitäten: Was die dermahl im Pfliegerichte Mattsee bestehenden

Criminaljustiz-Verhältnisse betrifft, so müssen in Kraft der mit Baiern errichteten Verträge (in den Jahren 1527 und 1530) alle Malefiz-Verbrecher, die in dem letzteren Verträge genau angeführt sind, an das Pfliegergericht Weilhard (jetzt an Friedburg) ausgeliefert werden. Diese Auslieferung geschieht bey offenem See zu Niedertrum mit einer ganz besonderen Feyerlichkeit: indem der Friedburgische Beamte dem Mattseischen Pflieger bis an den Sattelbogen des Pferdes in den See hinein entgegen reiten, und die Akten von dem letzteren übernehmen muß. Mittler Weile wird der Malefikant, der in einem besondern Schiffe von dem Mattseischen Amtmanne dahin geföhret wird, dem Friedburgischen Amtmanne noch auf dem See übergeben, und erst von letzterem ans Land gebracht. Bey gefrorenem See geschieht die Auslieferung am Retten- oder Königsbächl.⁸⁹ Nach geendigter Inquisition ist in der Schrane zu Astätt das Urtheil über den Verbrecher zu sprechen, dasselbe nach Verschiedenheit des Urtheils zu Astätt bey der Köpfstätte, oder zu Penzenberg bey dem Hochgerichte zu vollziehen, und diese Bestrafungsart dem Pfliegergerichte Mattsee durch ein Schreiben zu eröffnen. Zeiget die Folge der Inquisition, dass der Verbrecher nach dem hochnothpeinlichen Rechte nicht könne gerichtet werden, so ist er dem Pfliegergerichte Mattsee wieder zurück zu liefern.⁹⁰



Abbildung 6: Der Bildstock im Bereich der „Bayerisches Platzl Straße/ Plainstraße“ in Salzburg/ Itzling. Foto: Herbert Handlechner

Doch nicht immer waren die bayerischen Beamten bereit, sich im Mattseer nasse Füße zu holen, wie dies etwa 1664 der Fall war, als ... das ersagt bayerischer Amtmann albraith ohne weiter bey sich habten Pferd, in ainen Schüff verhandten gewest und sich durch ainen Vischer Balthasar Wider zu ernenten Nidertrumb [...] in See fihren lassen, der alsdan den Malefickanten im See, in sein Verwahrung genommen.⁹¹ Oft wurde wegen der Missachtung des Ritts ins Wasser die Übergabe eines Delinquenten von Seiten Salzburgs schlichtweg verweigert.⁹² Auch im Jahr 1725 berichtete der Mattseer Pfleger von Komplikationen bei der Übergabe eines Delinquenten, als der Braunauer Gerichtsschreiber nicht gewillt war, zu dieser bei Übergaben gebreichiger Protestation bis zum Bauch des Pferdes bzw. wie in den Verträgen festgelegt war, bis zum Sattelknopf in den Mattsee zu reiten. Bei dem Ritt in den See sei das Wasser khaumb seinen Pferd yber die Fissl gangen. Als die Mattseer nicht nachgeben wollten, schickte der Beamte seinen Gerichtsdienner bis zum Bauch des Pferdes in das Wasser. Damit war der Sache Genüge getan.⁹³

Das Eiserne Brücklein

Wie bereits erwähnt befand sich im Wald am Tannberg ein weiterer Übergabeort, wohin die Delinquenten der Salzburger Pfleggerichte Neumarkt und Mattsee gebracht wurden. Der bisher einzige Hinweis auf die konkrete Verbringung eines Malefickanten dorthin stammt aus dem 18. Jahrhundert, bei welchen ungefähr das Pfleg Gericht Braunau den ienigen Wastel, so vor Jahren den Jäger erschossen, ausgeliefert habe.⁹⁴

1721 sprach man von einem Prindl, das angeblich „Eisernes Brückl“ genannt wurde. Der 67 Jahre alte Wolf Reitshamber erwähnte gegenüber einem anderen Bewohner des Dorfes Tannberg, dass er nie davon gehört hätte, dass das Bründl Eisernes Brückl genannt wurde, ebenwenig hatte ein befragter Einwohner aus Unterkränzing diesen Ausdruck gehört. 1720 gab der 70-jährige Georg Feldbacher an, dass er weder die eine noch die andere Bezeichnung kenne. Seiner Meinung nach sei der Alberstock (verdorrte Pappel) bei der steinernen Platte, der noch vor 40 Jahren Blätter getragen habe, die Landesgrenze. Der Baum würde jedoch von Salzburger Seite nicht als Grenze anerkannt.⁹⁵ Im Jahre 1795 hielt man fest: Bey diesem eisernen Brückl war ehemals der gewöhnliche Auslieferungsort zwischen Braunau und Mattsee und Braunau und Neumarkt. Nun aber ist die Auslieferung zwischen Mattsee und Braunau dermalen Friedburg bey dem Rettenbachl. – Gegen Neumarkt behauptet Bayern jedoch mit salzburgischem Widerspruch, dass der Thannheimer Gattern der Gränzort sey.⁹⁶ Im Jahr 1777 wird auch ein bayerisches Brückel genannt, das etwas unterhalb des Eisernen Brückls gelegen sein soll.⁹⁷ Doch nicht nur kleine und große Verbrecher, sondern auch Kaiser Josef II. sollte seine im Jahr 1779 absolvierte Reise ins Innviertel über das Eiserne Brückl machen, allerdings wurde die Reiseroute kurzfristig geändert.⁹⁸ In der Nähe dieses Brückls soll an einem Grenzstein die genau fixierte Grenze geendet und das strittige Territorium begonnen haben.⁹⁹ Eine Karte aus dem 18.

Jahrhundert beschreibt die Stelle: Und eine steinerne Platte wo sich die Gerichter Braunau, Fridburg, Mattsee und Neumarkt scheiden.¹⁰⁰

Nach der Säkularisation Salzburgs sollte im Jahr 1808, als Salzburg erstmals unter österreichischer Herrschaft war, der Entwurf eines Project zu einer Grenzkarte der Aufteilung des Gebietes von Lochen zwischen den beiden k. k. österreichischen Pfliegerichten Friedburg und Mattsee dienen. In dieser Karte wurde zwar wieder das Eiserne Brücklein eingezeichnet, es hatte aber, da es nicht mehr Grenzübergang zwischen zwei Staaten war, nun endgültig seine Funktion verloren.¹⁰¹

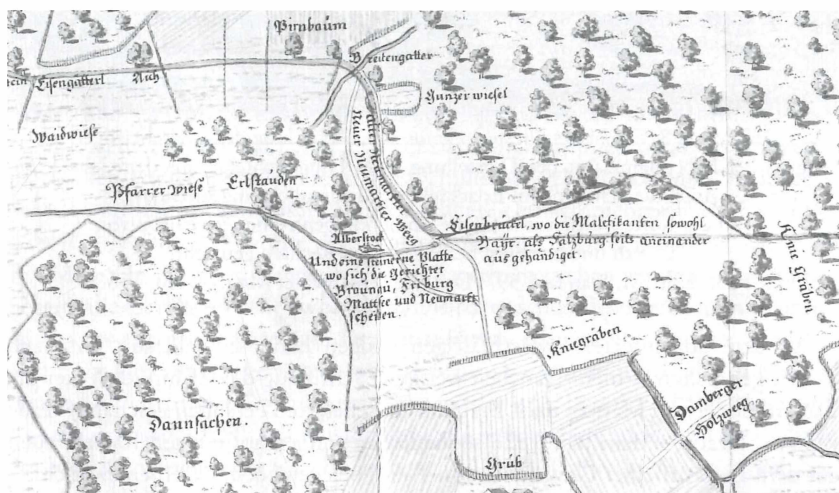


Abbildung 7: Der Auslieferungsort „Eisernes Brücklein“ – gemeinsamer Berührungspunkt der salzburgischen Pfliegerichten Mattsee und Neumarkt sowie der bayerischen Pfliegerichte Braunau und Friedburg sowie strittiger Grenzpunkt zwischen Salzburg und Bayern.

Fotos: SLA, K. u. R. C 2. 50, o. J., um 1779

Der Galgen oberhalb der Ortschaft Babenham

Knapp 2 km nördlich der Kirche von Astätt befindet sich ein Hügel mit einer kleinen Waldinsel, der im Volksmund „der Galgen“ genannt wird.¹⁰² Seit wann die Richtstätte mit einem Galgen oberhalb von Babenham bestand, ist unklar. Der Mattseer Pflieger berichtet im Jahr 1788: Obwohl sich nun von dem Ursprünge desselben, wie ich bereits in meinem Berichte vom 8. Julius bemerkte, nichts mit Bestimmtheit sagen läßt, so macht doch wenigst die im Jahre 1591 über das diesseitige Pfliegericht verfasste topographische Beschreibung bereits von diesem für die mattsee:[ischen] Mißethäter bestimmten Hochgerichte Meldung, woraus sich einiger Massen das Alter desselben ergibt.¹⁰³ Ein Blick in das noch erhaltene Mattseer Urbar von 1591 bestätigt die Aussage des Pfliegers, denn dort ist zu lesen, dass man die Malefikanten auf dem Salzburgischen Pfliegericht Mattsee am Pezenperg genant, da das Hochgericht ist, seinem verdienen nach gericht habe.¹⁰⁴ Eine Abbildung existiert in Form einer Federzeichnung aus dem Jahr

1568, die zugleich als älteste, bisher bekannte Erwähnung des Hochgerichtes bei Babenham gilt.

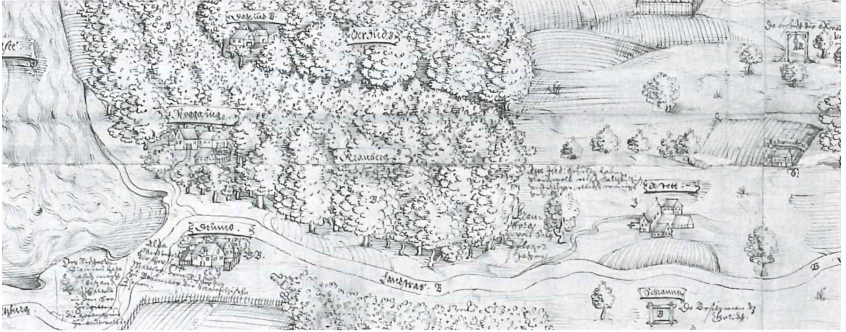


Abbildung 8: Die bisher älteste aufgefundene Abbildung des zweischläfrigen Galgens bei Babenham samt der Darstellung eines Hingerichteten aus dem Jahr 1568.

Auch die Schranne im Erlachfeld wurde deutlich eingezeichnet.

Auf der Karte wurden schriftliche Anmerkungen zu den jeweiligen von Bayern und Salzburg beanspruchten Rechten gemacht.

Foto: HStAM, Plan 018.597: Das Herrschaftsgebiet Mattighofen, 1568

An dem abgebildeten zweischläfrigen Galgen hängt eine Person mit nach hinten gefesselten Armen. Daneben weist ein Schriftzug darauf hin, dass hier die Exekution der von Mattsee nach Braunau ausgelieferten Personen geschah.¹⁰⁵ Eine weitere Skizze aus dem Jahr 1828 sowie Darstellungen auf einigen Karten, auch auf dem Entwurf einer Grenzkarte von 1604, belegen ebenfalls einen zweischläfrigen Galgen.¹⁰⁶ Repariert worden war er zuletzt 30 Jahre vorher, dabei wurde der aus Eichenholz bestehende alte Plokk abgesäget, und dafür ein neuer aufgebaut.¹⁰⁷

Als am 22. Juni 1788 ein Sturm den zu Babenham auf dem Grundstück von Georg Bauer stehenden Galgen fast zerstörte, wurde der verbleibende Rest als halber Galgen bezeichnet. Der Mattseer Pfleger setzte den Hofrat in Salzburg über die Beschädigung in Kenntnis und gab an, dass dieser Schandpflock auf Salzburger Gebiet stünde und hauptsächlich für die Exekution mit dem Strang für jene Missetäter bestimmt sei, welche von diesem Pfliegergericht an das Landgericht Braunau vertragsgemäß ausgeliefert werden. Da der Pfleger in den Mattseer Unterlagen nichts über die einstige Errichtung des Galgens finden konnte, sah er sich gezwungen, bei Georg Bauer Auskunft einzuholen. Bauer, der Salzburger Untertan war, berichtete, dass der Galgen stets von Seiten des Pfliegergerichtes Braunau aufgebaut worden war. Demnach wurde das Hochgericht bei der Reparatur im Jahr 1758 durch Zimmerleute aus Braunau in Stand gesetzt. Das dazu benötigte Holz lieferte der bayerische Untertan Peterhiesenbauer aus dem Dorf Intenham. Möglicherweise war auch deshalb in den Mattseer Aufzeichnungen nichts zu finden, weil es über den Galgen zu keinerlei Zwistigkeiten kam.¹⁰⁸

Bekannte Hinrichtungen beim Galgen in Babenham

Um das Jahr 1592 wurde ein Wolfgang zue Oberntrumb hingerichtet, der wegen Diebstall gen Matse gefangen, daselbst geurgichtigt unt dem Sacrament versehen [...] und nachvolgundt den Gericht Braunau wie er mit Guertl umbfanggen (nur mit dem Notwendigsten bekleidet), ausgeliefert worden war. Anschließend wurde er nach Braunau gebracht, uber etlich Zeit darnach herwider gen Astet daselbs gericht und zue Betznperg auf sein Unhandlung und Bekomndung mit dem Strang richten lassen.¹⁰⁹ Einen Leonhard aus Singham in der heutigen Gemeinde Palting hatte man, da er aus der Weldt gehanntl, zue Matse gefangen und nach der Gefangennahme ordnungsgemäß dem Gericht Braunau überantwortet, zu Astätt verurteilt und zue Betznperg mit dem Pranndt richten lassen.¹¹⁰ Am 22. Oktober 1618 wurde der in Lamprechtshausen geborene Caspar Eder ein Soldat und Übelthäter um 5 Uhr nachmittags an Bayern übergeben.¹¹¹ Dieser Landsknecht war um das Jahr 1595 mit den Reichstruppen nach Ungarn gegen die Türken gezogen.¹¹² Der mehrfache Familienvater hielt sich immer wieder in der Gegend um Lochen auf und wurde schließlich nach mehreren Straftaten mit dem Rad gerichtet.¹¹³ Wurde der reguläre Amtsweg nicht eingehalten, wie es im Fall Michaeln Praitfues, welcher 1652 an Bayern übergeben worden war, geschah, begann die Gerüchteküche zu brodeln. Die bayerischen Beamten hatten es unterlassen, das ergangene Urteil an die Mattseer Behörden zu übermitteln. Man war somit auf Gerüchte angewiesen, welche thails sagen, man werde Ihme mit dem Strang hinrichten, thails man werde Ihne wieder ledig lassen, und abermallen mit Rueten zichtigen, thails man werde ihme die rechte Handt und ein Ohr, oder an der Handt zween Finger weckh nemben.¹¹⁴ Am 13. Jänner 1653 vermerkte man in Salzburg, dass Michael Praidfues nach der Auslieferung nach Braunau den 10. dieses Monats die zween Finger an der rechten Hand abgeschlagen und er noch darüber mit Ruetten ausgestrichen und des Churfürstenthumbs Bayrn verwisen. Man solle daher gut Obacht geben und falls er das Land betrete, die Verhaftung veranlassen.¹¹⁵

In den Jahren 1668/69 wurden umfangreiche Erhebungen gegen Wolf Schenperger oder insgmain Strobl=Schuester genannt, wegen Diebställ und anderswillen begonnen. Auch seine möglichen Komplizen, wie der Bader von Obertrum Thoman Eder, wurden ausgeforscht. Schenperger wurde im Schloss Mattsee wohllempfindlich zum Seil gebunden, also gefoltert. Beide wurden schließlich an Braunau ausgeliefert, wegen Verfahrensfehlern aber nochmals nach Mattsee zurückgeschickt und schließlich vom Braunauer Pfleger in der Schranne zu Astätt verurteilt, wobei der Strobl-Schuster Schenperger gehängt wurde, der Bader Eder dreimal um den Galgen gehen musste, an welchem sein ehemaliger Komplize am Strang hing. Er wurde dabei mit Ruten geschlagen und auf ewige Zeiten des Landes verwisen.¹¹⁶ Am 30. Juni 1758 wurden Ambroß Manglberger und Thomas Wagner mit dem Strang hingerichtet¹¹⁷, während mit der Exekution von Matthias Bruckmoser am 9. Februar 1760 die letzte bekannte Hinrichtung durch Erhängen erfolgte.¹¹⁸

Die Wiedererrichtung des Hochgerichtes¹¹⁹

Nach dem Sturm 1788 bestand vorerst kein Bedarf an der Wiedererrichtung des Galgens, da die Todesstrafe in Österreich im zivilen Bereich de facto bereits abgeschafft war.¹²⁰ Gegen Ende desselben Jahres kam es aber zum Konflikt zwischen Salzburg und Österreich: Das k. k. Pfliegergericht Braunau ließ an der Stelle des vorhin gestandenen halben Galgen eine einfache Schandsäule aufsetzen, und an selbe eine schwarze Tafel mit folgender Inschrift hängen: Kaiserlich, Königlich Halsgericht am obern Weilhard zu Braunau. Gleichwie um die Veränderung des vorigen halben Galgen in eine Schandsäule eine Neuerung ist, eben so ist es auch die angebrachte Aufschrift; denn soweit der ältesten Männer Gedächtniß zurück gerecht, stand immer ein sogenannter halber Galgen, und zwar ohne alle Aufschrift.¹²¹

Ein so genannter halber Galgen war ein zweischläfriges Hochgericht, denn nach einer Definition in Salzburg von 1813 war ein ganzer Galgen ein auf vier Säulen ruhender Galgen mit eichenen Querhölzern.¹²² Die nun bei Babenham errichtete „Schandsäule“ dürfte tatsächlich nur eine Säule gewesen sein, wie aus der Meldung des Lochener Amtmannes hervorgeht, da man anstatt Auferbauung eines Hochgericht aldorthen durch einen kaiserlichen Zimmerman eine eichne Säullen haken und eingraben lassen.¹²³

Die Todesstrafe wurde in Österreich im Jahr 1795 für Hochverrat und 1803 für andere schwere Verbrechen wieder eingeführt. Wenngleich keine Hinrichtung mehr stattfand, so stand der Galgen noch einige Zeit als Rechtssymbol. Mit der endgültigen Eingliederung Salzburgs und des Innviertels in den österreichischen Kaiserstaat im Jahr 1816 hatte der Galgen aber ausgedient. Das Pfliegergericht Mattsee war 1811 aufgelöst worden und wurde als Bezirksgericht erst 1819 wieder errichtet.¹²⁴ Trotz der Bestrebungen, Lochen diesem Gerichtsbezirk wieder zuzuteilen, gelang dieses Unterfangen nicht.

Der Halbgalgen bei Unterkranzing – ein bisher ungelöstes Rätsel

Auf einer 1721 gemalten Ansicht des Gebietes von Lochen ist gegen Süden unterhalb der Ortschaft Unterkranzing ein Kniegalgen abgebildet.¹²⁵ Der Galgen besteht aus einem senkrechten Pfosten und einem Ausleger, der von einer Strebe gestützt wird. Über das Jahr und den Grund der Errichtung kann derzeit nur spekuliert werden. Möglicherweise wurde er als so genannter Schnellgalgen zur Zeit der Pestepidemie 1713/14 errichtet und mit einer Warntafel versehen. Es könnte sich auch um einen „Soldatengalgen“ gehandelt haben, der als Warnung diente bzw. an dessen Ausleger Tafeln mit Namen von Deserteuren gehängt wurden.¹²⁶ Immerhin stand der Galgen in der Nähe jenes Verbindungsweges, der über das Eiserne Brückl direkt in die salzburgischen Pfliegergerichte Alten- und Lichtentann (Neumarkt) und Mattsee führte.

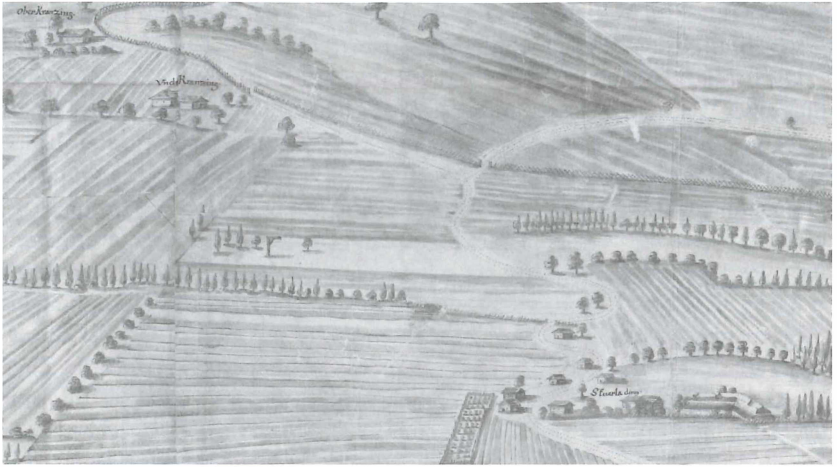


Abbildung 9: Im Bereich der Ortschaft Unterkranzing wurde im Jahr 1721 ein so genannter Kniegalgen dargestellt. Bild: SLA, K. u. R. C 2. 48

Die Köpfstatt in Astätt

Im Bericht des Pflegers von Mattsee über den vom Sturm umgeworfenen Galgen wurde auch die Köpfstatt in Astätt erwähnt. ...so mit dem Schwerte hingerichtet werden, geschieht die Strafvollziehung im Dorfe von Astätt vor der salzburgischen Krämersbehausung.¹²⁷ Im Garten vor dem ehemaligen Krämerhaus befindet sich noch heute eine Steinsäule, in deren Nische man wechselweise zwei bemalte Blechbilder verwahrte. Wurde diese Säule „zufällig“ errichtet oder stand sie tatsächlich im Bereich der alten Richtstätte?

Die Astätter Kirche ist dem Hl. Johannes dem Täufer geweiht. Das Patrozinium des enthaupteten Heiligen dürfte mitunter ein Grund für die Wahl der Köpfstätte gewesen sein. Zudem ist auf einem alten erhaltenen Blechbildchen die Enthauptung des Hl. Johannes dargestellt. In der Kirche selbst wurde bei der letzten Restaurierung im Jahre 1986 ein Deckenfresko freigelegt, das ebenso die Enthauptung des Heiligen Johannes zeigt. Man hatte sich 1918 wohl unter dem Einfluss des gerade beendeten, grausamen Weltkrieges an der blutigen Darstellung gestoßen und diese mit weißer Farbe übermalt. Der Richtplatz gehörte 1762 Sebastian Pusl, einem salzburgischen Untertan, wie dieser auch das darauf wachsende Gras jederzeit abmähet.¹²⁸ In einem Akt über die Förmlichkeiten bei Hinrichtungen der Verbrecher, welcher über ein Königlich Baierisches Appellationsgericht für den Salzachkreis am 30. März 1814 in Burghausen abgefasst wurde, könnte der ursprüngliche Sinn solcher Steinsäulen zu finden sein. Die Vorschriften sollten die Hinrichtungen in Bayern normieren und galten daher auch im Salzachkreis, in welchem bisher noch österreichisches Strafrecht herrschte. Über die Beerdigung von Hingerichteten heißt es in Paragraph 18: In dem Fall des Strafgesetzbuches Theil I. Artikel 301, wird der Missethäter auf dem Hinrichtungsplatze selbst verscharrt und auf dem Grabe eine sechs Fuß hohe steinerne

Säule errichtet, auf welcher der Name des Verbrechers, der Name des Verbrechens, nebst Jahr und Tag der Hinrichtung eingegraben sind.¹²⁹

Die heutige Köpfstattsäule erhebt sich 128 cm über dem Erdboden und steckt mit großer Wahrscheinlichkeit mindestens einen halben Meter im Boden. Daraus ergibt sich eine Gesamtlänge von ca. 180 cm, was der oben angeführten Länge von 6 Fuß entspricht. Auf der Blechtafel mit der Darstellung der Enthauptung des Hl. Johannes wurde das Datum der letzten Hinrichtung, der Exekution von Magdalena Bischelsroider, angeführt. Eine weitere bemalte Tafel könnte noch gegen Ende des 19. Jahrhunderts existiert haben: „Eine Säule mitten im Ort gemahnt an die letzte Hinrichtung mit der Inschrift: Erinnerung an die letzte Köpfung im Pfliegericht Weilhard und Mattsee. 8. September 1779.“¹³⁰ Es ist dies der älteste, vom Verfasser bisher gefundene Hinweis auf die Steinsäule.¹³¹ Wie sich im Zuge der Recherchen zu den Blechbildern herausstellte, wurde das jüngere Bild mit der Darstellung der Enthauptung einer Frau angeblich von einem ehemaligen Lagerinsassen des Flüchtlingslagers Astätt, einem vormaligen Lager des Reichsarbeitsdienstes (RAD), nach einer älteren Vorlage angefertigt.¹³² Dies würde die Jahreszahl 1958 auf der Rückseite erklären. Im unteren Schriftfeld ist nur mehr schwer der Schriftzug „LETZTE HINRICHTUNG“ zu erkennen. Es wäre denkbar, dass ursprünglich nach jeder Enthauptung ein neues Bildchen mit Daten zur Hinrichtung angefertigt und in die Säule gestellt wurde. Diese Tradition fand wohl mit der Anfertigung der beiden erhaltenen Erinnerungsbildchen ihren Abschluss. Ob die Körper der Hingerichteten tatsächlich direkt vor dem Krämerhaus begraben oder, da der mittlerweile aufgelassene Friedhof in unmittelbarer Nähe lag, außerhalb der Friedhofsmauer verscharrt wurden, bleibt ungewiss. Stichprobenartige Kontrollen der Lochener Sterbematriken ergaben, dass Hinrichtungen dort nicht eingetragen wurden. Möglich ist aber auch das Verscharren der Leichen beim Galgen Babenham. Überliefert ist auch beim Hochgericht nichts über den späteren Verbleib der Hingerichteten. Auch die Bestattung Enthaupteter in geweihter Erde war nicht unüblich.¹³³ Im 19. Jahrhundert findet sich ein Vermerk zu den einstigen Bestattungen: Astett eine Nebenkirche, in dessen Freidhof die Körper der durch den Strang oder das Schwert in hiesiger Pfarr hingerichteten Malefikanten begraben liegen.¹³⁴

Die letzte Enthauptung in Astätt im Jahr 1762

Bisher konnten drei Enthauptungen an der Köpfstätte Astätt nachgewiesen werden. Es waren dies die Enthauptung der wegen Kindsmord angeklagten Catharina Hierschlager (verheiratete Reitsammerin) aus Babenham bei Lochen im Februar 1700¹³⁵, der wegen Betruges verurteilten Magdalena Zagler aus Obertrum am 14. Jänner 1751¹³⁶ und der Liquidierung der elternlosen, minderjährigen Inwohnerstochter von Seeham Magdalena Bischelsroider¹³⁷ am 8. Februar 1862, die des Einbruchs und Diebstahls bezichtigt wurde. Ein bis heute erhaltenes Blechtäfelchen mit der Enthauptung des Heiligen Johannes steht in Zusammenhang mit diesem letzten Fall. Gerichtsakten dazu konnten noch nicht

aufgefunden werden.¹³⁸ In den Salzburger Hofratsprotokollen aus dem Jahr 1761 finden sich lediglich zwei kurze Einträge zu dem des Einbruchs und Diebstahls bezichtigten Mädchen.



Abbildung 10: Die Steinsäule bei der „Köpfstatt“ im Garten des ehemaligen Krämers in Astätt. Foto: Herbert Handlchner

Der Mattseer Pfleger wies darauf hin, dass ohne Berücksichtigung einer noch nicht untersuchten Entwendung beim Müller im Graben alle ihr zur Last gelegten Diebstähle den Wert eines Guldens überstiegen und daher die Delinquentin vertragungsgemäß an Braunau auszuliefern sei.¹³⁹ In Salzburg wurde der Fall begutachtet und die Auslieferung an das bayerische Pflegergericht Braunau angeordnet.¹⁴⁰ Die Übergabe geschah wahrscheinlich noch Ende des Jahres 1761. Um den 5. Februar wurde unbefugt Holz aus dem salzburgischen Wald in Schweiber geschlagen, mit diesem fertigten die Braunauer Zimmerleute eine Köpfschranne an. Ein Zeuge wurde später befragt, ob die Bayerischen bei derartigen Exekutionen immer Holz aus dem Forst Schweiber genommen hätten, um eine Schranne zu errichten, was dieser aber verneinte, denn es war nie üblich gewesen, eine hölzerne Köpfschranne zu errichten. Er habe bei der Hinrichtung der Zaglerin vor etwa zwölf Jahren selbst zugeschaut.¹⁴¹ Dabei habe er gesehen, wie die bayerischen Wächter mit ihren Hellebarden lediglich einen Kreis um die Delinquentin gebildet hätten.¹⁴² Den Seelentrost spendete der Astätter Pfarrer Johann Caspar Prambhofer.¹⁴³ Unter den neugierigen Blicken der gaffenden Menge wurde Magdalena Bischelsroider am Vormittag des 8. Februar 1762 enthauptet.

Zusammenfassung

Die Richtstätten in Lochen, also Köpfstätte und Galgen, waren ausschließlich für jene Delinquenten bestimmt, die nach altem Herkommen bzw. späteren Verträgen zwischen dem Erzstift Salzburg und dem Herzogtum bzw. Königreich Bayern vom salzburgischen Pflegergericht Mattsee an das bayerische Pflegergericht Braunau ausgeliefert wurden. Das Todesurteil wurde vom Rentamt Burghausen verfasst und der Vollzug vom Burghausener Bannrichter auf der Schranne Astätt überwacht. Den geistlichen Beistand leisteten die dem Stift Mattsee zugehörigen Geistlichen aus Astätt. Die Hinrichtung selbst erfolgte durch den Scharfrichter aus Burghausen. Grund und Boden, auf welchem sich diese Richtstätten befanden, waren Salzburger Untertanen zugehörig. Auch die bayerische Schranne im Erlachfeld befand sich auf salzburgischem Territorium. Sämtliche Rechtsdenkmäler der Gemeinde Lochen sollen im Rahmen der Oberösterreichischen Landesausstellung 2012 mit der Eröffnung des „Richtstättenweges Lochen“ einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden.

Anmerkungen

1 Ute Streit/Gernot Kocher/Elisabeth Schiller (Hg.), Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich (Studien zur Kulturgeschichte Oberösterreichs 30), Linz 2011.

2 Mein Dank gilt ao. Univ. Prof. DDr. Gerhard Ammerer für die fachliche Unterstützung, ao. Univ. Prof. Ulrich Nefzger für die zeitliche Einordnung der Blechbilder von der Köpfstätte Astätt, Dr. Horst Ibsberger u. a. für die geologische Zuordnung der Köpfstattsäule in Astätt, den Mitarbeitern des Salzburger Landesarchivs (im weiteren SLA), besonders Dr. Hubert Schopf, Herrn Kan. Mag. Anton Sageder für seine Unterstützung bei der Quellensuche, Pfarrer Hubert Sageder für die Genehmigung zur Quellensuche im Pfarrarchiv Lochen, Elisabeth Kaufmann, Waltraut und Gudrun Gesierich sowie den zahlreichen Gewährspersonen aus der Gemeinde Lochen.

3 Vgl. z. B. SLA, Hofrat (im weiteren HR) Mattsee 128-150 (1593-1627), Prozess zwischen Salzburg und Bayern beim kaiserlichen Kammergericht zu Speyer.

4 Zu Verwaltung und Grundherrschaft siehe Heinz Dopsch, Dorf und Gemeinde Mattsee im Mittelalter, in: Mattsee-Chronik, Mattsee 2005, S. 51–72.

5 Benedikt Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und des Herzogthums Salzburg, Bd. 4: Der Innkreis, Linz 1832, S. 143.

6 Herta Eberstaller (Hg.), Österreichische Weistümer, Bd. 15, Teil 4: Oberösterreichische Weistümer, Wien 1960, S. 16.

7 Vgl. Dopsch, Dorf und Herrschaft Mattsee (wie Anm. 4)x, S. 51–72.

8 Franz Sonntag, Vor 300 Jahren: Auch bei uns Spanischer Erbfolgekrieg (1701–1714), in: Das Bundeswerk. Schriftenreihe des Innviertler Kulturkreises 19 (2004), S. 27–30.

9 Vgl. Gerhard Ammerer, Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit von Matthäus Lang bis zur Säkularisation (1519–1803) – Aspekte zur Entwicklung der neuzeitlichen Staatlichkeit, in: Heinz Dopsch/Hans Spatzenegger (Hg.), Geschichte Salzburgs. Stadt und Land, Bd. II/1, Salzburg 1995, S. 325–374; hier S. 348, 356–357.

10 Das ursprüngliche Verbot der Übertragung der Blutgerichtsbarkeit an Geistliche wurde seit dem Pontifikat von Papst Bonifaz VIII. (reg. 1294–1303) missachtet. Er ermächtigte Kleriker, besonders Fürstbischöfe, dieses Recht zu verleihen. Zuvor durfte sie nur von jenen Gerichten ausgeübt werden, denen der König den Blutbann übertragen hatte. Vgl. Friedrich Merzbacher, Hochgerichtsbarkeit, in: Adalbert Erler/Ekkehard Kaufmann (Hg.), Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, Sp. 174.

11 Vgl. Olivia Nietzsche, Mord und Totschlag. Gerichtsverfahren und Spruchpraxis bei Tötungs-

delikten im Salzburg der Spätaufklärung, in: *Salzburg Archiv* 33 (2008), S. 295–337, hier S. 298.

12 Ammerer, *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 9), S. 367.

13 Vgl. Hofratsverordnung über „Malefizhändel“ vom 9. August 1645, zit. nach Judas Thaddäus Zauner (Hg.), *Auszug der wichtigsten hochfürstlichen Salzburgerischen Landesgesetze: zum gemeinnützigsten Gebrauch nach alphabetischer Ordnung*, Bd. 2, Salzburg 1787, Fn. S. 110 f.

14 Gerhard Ammerer, *Funktionen, Finanzen und Fortschritt. Zur Regionalverwaltung im Spätabolutismus am Beispiel des geistlichen Fürstentums Salzburg*, Salzburg 1987, S. 243.

15 Ammerer, *Verfassung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit* (wie Anm. 9), S. 367.

16 SLA, Urbar 107/b, *Saalbuch der Herrschaft Mattsee 1527*.

17 SLA, *Allgemeine Urkundenreihe* (im weiteren AUR) 1530 III 31, Mikrofilm, Original im Hauptstaatsarchiv (im weiteren HStA) München.

18 Zu den Konflikten vgl. Hubert Schopf, *Mattsee in der frühen Neuzeit*, in: *Mattsee-Chronik, Mattsee 2005*, S. 73–88.

19 SLA, *Stadtgericht Criminalia* 526, hier: Brief des königlich-bayerischen Appellationsgerichts für den Salzachkreis, Burghausen, 30. März 1814 und Abschrift des Zirkulares, München, 22. Februar 1814, *Die Hinrichtungsarten der Verbrecher betreffend*, zit. nach Gerhard Ammerer, „Über Formlichkeiten bey der Hinrichtung der Verbrecher“ oder: *Auf dem Weg zum Salzburger Hochgericht*, in: *Scientia iuris et historia. Festschrift für Peter Putzer zum 65. Geburtstag*, Bd. 1, Egling an der Paar 2004, S. 61–90, Edition des Textes S. 64–73.

20 SLA, *Churfürstliche und k. k. Österreichische Regierung XLVIII, Vaganten-, Zuchthaus- und Schubsachen dann Criminal-Gegenstände* (ohne Datum).

21 SLA, HR Mattsee 329, 1694/1756.

22 SLA, HR Mattsee 329, 1694/1756.

23 Auszug aus der Ermahnungsrede von Pfarrer Johann Caspar Prambhofer nach der Enthauptung von Magdalena Fischingerin in Astätt am 14.1.1751; Pfarrarchiv Lochen, Geheftete Akten zu Hinrichtungen und Selbstmorden, fol. 1; vgl. auch SLA, HR Mattsee 312 (1750) und HR Protokolle 1750, fol. 785, 884, 1015, 2007; Pfarrarchiv Lochen, *Mappe rot 1*.

24 Reinhard Heydenreuter, *Kriminalgeschichte Bayerns. Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert*, Regensburg 2003, S. 71.

25 Alois Buchleitner, *Gericht und Strafvollzug*, in: *Alois Buchleitner/Johann Dorner/Max Hingerl/Josef Pfenningmann, 600 Jahre Rentamt Burghausen*, Burghausen 1992, S. 170–174, hier S. 171.

26 Vom lat. *vicedominus*=Vertreter des Herrn, also der Stellvertreter des bayerischen Herzogs mit Gerichtskompetenz, zit. nach Johann Dorner, *Der Amtsantritt des Burghäuser Hauptmanns Wolf Wilhelm von Maxlrain*, in: *Buchleitner/Dorner/Hingerl/Pfenningmann, 600 Jahre Rentamt Burghausen* (wie Anm. 25), S. 47–52, hier S. 47.

27 Ebd., S. 47.

28 Ebd., S. 36.

29 Ebd., S. 36.

30 Klaus Rüdiger Stroebel, *Bayerische Kriminalpolitik von Kreitmayer bis Feuerbach unter besonderer Berücksichtigung von Tirol, Vorarlberg, Salzburg, Inn- und Hausruckviertel in der Zeit von 1806–1816*, Marburg 1969, S. 76 f.

31 Zur Geschichte siehe Stefan Miedaner, *Salzburg unter bayerischer Herrschaft. Die Kreishauptstadt und der Salzachkreis von 1810–1816*, in: *MGSL* 125 (1985), S. 9–305.

32 Sonja Pallauf/Peter Putzer, „Neues Recht?“. *Aspekte der Rechtsüberleitung in Salzburg in Napoleonischer Zeit am Beispiel „Eherecht“ und „Strafrecht“*, in: *Friederike Zaisberger/Fritz Hörmann* (Hg.), *Frieden–Schützen 1809–2009*, Golling 2009, S. 399–410, hier S. 407.

33 Die Ausführungen über den bayerischen Salzachkreis im Zeitraum 1806 bis 1816 beruhen neben der zitierten Literatur im Wesentlichen auf der Mitschrift des Autors beim Ortchronistenseminar im SLA am 16. November 2009. Die Vortragenden waren der ehemalige Generaldirektor der bayerischen Archive, Prof. Dr. Hermann Rumschöttel, der ehemalige Direktor des SLA, HR Dr. Fritz Koller, und der Archivar im AStS, Mag. Thomas Weidenholzer.

34 Johann Franz Thaddäus von Kleinmayrn, *Juvaria*, Salzburg 1784, S. 462.

35 Dopsch, *Dorf und Gemeinde Mattsee* (wie Anm. 4), S. 51–72, hier S. 63.

36 SLA, HR *Taidinge* 38.2, nach einer Abschrift des *Traditionscodex* im Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien (im weiteren HHStA).

- 37 Kleinmayrn, Juvavia, S. 415-417, hier S. 415.
38 SLA, HR Taidinge 38.1; nach einer Abschrift des Traditionscodex im HHStA Wien.
39 Kleinmayrn, Juvavia, S.416.
40 SLA, Urbar 107b, fol. 1.
41 Pfennigmann, Das Rentamt Burghausen, in: 600 Jahre Rentamt Burghausen (wie Anm. 25), S. 11-37, hier S. 37.
42 SLA, AUR 1530 III 31, Mikrofilm, Original HStA München.
43 Im Vertrag zwischen Salzburg und Bayern fehlen die Punkte 5. Selbstmord, um einer peinlichen Strafe zu entgehen und 19. Nächtliches Auflauern mit Körperverletzung. Vgl. zur hohen und niederen Gerichtsbarkeit Heydenreuter, Kriminalgeschichte Bayerns (wie Anm. 24), S. 44.
44 Eine in Süddeutschland und in der Schweiz gebräuchliche Rechnungsmünze, die in Bayern als Rechenbasis bei Gerichtsverhandlungen diente. Brockhaus Bilder-Conversationslexikon, Bd. 4, Leipzig 1841, S. 126. Üblich waren der schwarze Heller (1/7 Kreuzer), der Schwarze Pfennig (2/7 Kreuzer), der schwarze Groschen (21/7 Kreuzer) und der schwarze Schilling (84/7 Kreuzer).
45 Zit. nach Heydenreuter, Kriminalgeschichte Bayerns (wie Anm. 24), S. 44.
46 SLA, AUR 1530 III 31, Mikrofilm, Original HStA München.
47 SLA, HR Mattsee 548,1596, Zur Behandlung von Zivilverbrechen.
48 Julius Strnadt, Grenzbeschreibung von Landgerichten des Innviertels (Sonderabdruck aus Archiv für österreichische Geschichte 102/2), Wien 1913, S. 684.
49 Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen ²1854.
50 Louis Carlen, Recht zwischen Humor und Spott. Vortrag gehalten vor der Juristischen Gesellschaft zu Berlin am 21. April 1993 (Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin 131), Berlin/New York 1993, S. 11.
51 Otto Friedrich von Gierke, Der Humor im Deutschen Recht, o. O., 2009, S. 38.
52 Zu den Befestigungsanlagen und den Toren vgl. August Radnitzky, Jahres-Bericht des vaterländischen Museum Carolino-Augusteum der Landes-Hauptstadt Salzburg für das Jahr 1854, Salzburg 1854, S. 19 f.
53 SLA, HR Taidinge 38,1; nach einer Abschrift des Traditionscodex im HHStA Wien.
54 SLA, HR Mattsee 47, 1592.
55 So erfolgte im Jahr 1738 nach der Urfehde die ewige Ausweisung von Michael Scherrer und Barbara Mayerin wegen Ehebruchs, SLA, HR Mattsee 289, 1738.
56 SLA, HR Mattsee 183 (15.), 1665.
57 SLA, HR Mattsee, 264, 1728.
58 Vgl. dazu den Artikel 135, Straf eygner tödtung, aus: Friedrich Christian Schröder (Hg.), Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des heiligen Römischen Reichs von 1532, Stuttgart 2000, S. 84 f.
59 Heydenreuter, Kriminalgeschichte Bayerns (wie Anm. 24), S. 137.
60 Bisher konnte über eine Unkostenrückerstattung von salzburgischen Untertanen gegenüber der bayerischen Seite nichts erhoben werden.
61 SLA, HR Mattsee 3, n. 1527.
62 SLA, HR Mattsee 79, 1602 und HR Protokolle 1602, fol. 131, 136, 140 u. 144.
63 SLA, HR Mattsee 107, 1615 und HR Protokolle 1615, fol. 214 u. 220.
64 SLA, HR Mattsee 204, 1697.
65 SLA, HR Mattsee 205, 1698.
66 SLA, HR Mattsee 294, 1739.
67 SLA, HR Mattsee 322, 1755; Pfarrarchiv Lochen, Mappe rot 1.
68 Vermutlich im Bereich Riensberg, ca. 2 km nordöstlich von Feldkirchen bei Mattighofen.
69 Eberstaller (Hg.), Österreichische Weistümer (wie Anm. 6), Bd. 15, Teil 4, S. 16.
70 HStA München, Plan 018.597, Das Herrschaftsgebiet Mattighofen, 1568.
71 SLA, HR Mattsee 49, 1592.
72 Kleinmayrn, Juvavia, S. 462, der als Quelle den Codex Traditionum Mattseusium angibt.
73 Eberstaller (Hg.), Österreichische Weistümer (wie Anm. 6), Bd. 15, Teil 4, S. 17–25.
74 SLA, Karten und Risse D 5.
75 SLA, Fotourbare 107, 1591: Die Überantwortung der Malefizischen in daß Pffeggericht Braunau.
76 Vgl. Lorenz Hübner, Beschreibung des Erzbisthumes und Reichsfürstenthums Salzburg in

- Hinsicht auf Topographie und Statistik, Bd. 1: Das Salzburgische flache Land, Salzburg 1796, S. 261.
77 SLA, HR Mattsee 548, 1398-1806.
- 78 Bayerische Akademie der Wissenschaften (Hg.), Neue deutsche Biographie, Bd. 15, Berlin 1987, S. 98.
- 79 Sonntag, Vor 300 Jahren (wie Anm. 8), S. 30.
- 80 SLA, HR Mattsee 223, 1713.
- 81 Pillwein, Geschichte, Geographie und Statistik (wie Anm. 5), S. 245.
- 82 Gemeinde Lochen (Hg.), Das kann nur Lochen sein. Heimatbuch, Lochen 2005, S. 69.
- 83 Eberstaller (Hg.), Österreichische Weistümer (wie Anm. 6), Bd. 15, Teil 4, S. 24 f.
- 84 Friederike Zaisberger, Geschichte Salzburgs, München/Wien 1998, S. 128.
- 85 SLA, HR Mattsee 49, 1592: Irrung mit Braunau wegen Ehehaft und Landrecht.
- 86 (Anonym), Das Leben des geheimen Kabinetts-Staatsraths Johann Franz Thaddäus von Kleinmayrn, Wien 1848, S. 21 f.
- 87 SLA, HR Protokolle, 1749, fol. 4092.
- 88 Das Leben von Kleinmayrn (wie Anm. 86), S. 21 f.
- 89 Nach dem Jahr 1527 wurde die Bezeichnung Königsbächl von Salzburg abgelehnt, ebenso der Umstand, dass sich dort eine Grenze befinden soll. Vgl. dazu SLA, HR Mattsee 3, n.1527, 37 Punkte, das Verhältnis zu Bayern betreffend: Ganz ohne, das das Pächel bey Geberzhaim, so nit das Khönigspächel, sondern das Retenpächel genennt würd, alda die Malefizpersohnen zu Wintters Zeiten, wann man über den See nit khommen mag, uberantwortt werden, der herrschafft Matsee ordenliches Gerichts Grentz sey.
- 90 Hübner, Beschreibung des Erzbisthumes (wie Anm. 76), Bd. 1, S. 260 f. Beim Erscheinen dieses Buchs 1796 war die Todesstrafe in Österreich durch die unter Joseph II. erlassenen Ersatzstrafen bereits abgeschafft. Vgl. dazu Gerhard Ammerer, Das Ende für Schwert und Galgen? Legislativer Prozess und öffentlicher Diskurs zur Reduzierung der Todesstrafe im Ordentlichen Verfahren unter Josef II. (1781-1787), (MIÖG Sonderband 11), Wien 2010. Der Autor konnte bisher keine Hinweise auf Hinrichtungen bei der Köpfstätte Astätt nach 1762 bzw. beim Galgen in Babenham nach 1760 finden.
- 91 SLA, HR Mattsee 183 (15.), 1665.
- 92 SLA, HR Mattsee 224, 1713, Die Auslieferung der Verbrecher überhaupt.
- 93 SLA, HR Mattsee 258, 1725.
- 94 SLA, HR Mattsee 243, 1721.
- 95 SLA, HR Mattsee 243, 1721.
- 96 SLA, HR Mattsee 508, 1795.
- 97 SLA, HR Mattsee 377, 1777.
- 98 SLA, HR Mattsee 380, 1779; vgl. dazu auch Franz Martin, Kaiser Joseph II. auf dem Haunsberg, in: MGSL 92 (1952), S. 156-160.
- 99 Bisher konnte die genaue Lage dieses Grenzsteins nicht eruiert werden.
- 100 SLA, K. u. R. C 2 50, undatiert; die Grenzbeschreibung in SLA, HR Mattsee 243 aus dem Jahr 1721 stimmt mit dieser Karte überein.
- 101 SLA, K. u. R. C 2 51, undatiert, vmtl. 2. Hlft 18.Jhdt.
- 102 Erwähnt werden sollte, dass sich die Richtstätten nicht allzu weit voneinander entfernt waren: Die Distanz zwischen der Köpfstätte bei Friedburg und dem ebenfalls nördlich des Ortes liegenden Galgen bei Teichstätt sind ca. zwei km; beide Richtstätten liegen etwa drei km von der Lochener Kirche entfernt.
- 103 SLA, HR Mattsee 465, 1788.
- 104 SLA, Fotourbar 107 I, 1591.
- 105 HStA München, Plansammlung 18.597, 1568.
- 106 HStA München, Plansammlung 002.384, 1604.
- 107 SLA, HR Mattsee 465, 1788.
- 108 SLA, HR Mattsee 465, 1788.
- 109 SLA, HR Mattsee 47, vor 1592.
- 110 SLA, HR Mattsee 47, vor 1592.
- 111 SLA, HR Mattsee 185, 1652.
- 112 SLA, HR Mattsee 111, 1618. Zu diesem Fall siehe auch Herbert Handlechner, „Landsknechtleben, lustig leben...?“ Ein Leinenweber aus Lamprechtshausen zieht in die weite Welt, in: Halbjahres-

schrift der Salzburger Volkskultur 34 (Mai 2010), S. 101–105.

113 SLA, HR Mattsee 548, 1398-1806.

114 SLA, HR Mattsee 185, 1610/72.

115 SLA, HR Protokolle 1653, fol. 25.

116 SLA, HR Mattsee 184, 1668/69.

117 Pfarrarchiv Lochen, Mappe rot 1; auch SLA, HR Mattsee 465, 1788.

118 Pfarrarchiv Lochen, Mappe rot 1.

119 SLA, HR Protokolle, 1789, fol. 9, Justizsachen.

120 Joseph II. verfügte nach 1781 im Fall des adeligen Magistratsbeamten und Raubmörders Franz de Paula von Zahlheim noch ein Mal die Todesstrafe. Dieser hatte seine Geliebte Josefa Ambrok bestohlen und tags darauf ermordet. Da der Kaiser von seinen Beamten eine Vorbildwirkung erwartete, kam es zu keiner Begnadigung. Zahlheim wurde am 10. März 1786 auf dem Rabenstein bei Wien durch das Rad gerichtet. Vgl. Ammerer, *Das Ende für Schwert und Galgen?* (wie Anm. 90), S. 196–200.

121 SLA, HR Mattsee 465, 1788.

122 SLA, Stadtgericht Criminalia 526, 1813, Die Hinrichtungsarten der Verbrecher betreffend; auch Ammer, „Über Formlichkeiten ...“ (wie Anm. 19), S. 61–90, hier S. 73.

123 SLA, HR Mattsee 465, 1788.

124 Friederike Zaisberger, *Zur Geschichte der Burg Mattsee*, in: *Mattsee-Chronik*, Mattsee 2005, S. 225 – 235, hier S. 234.

125 SLA, K. u. R. C2 48, 1721, Kniegalgen bei Unterkranzing.

126 Vgl. Gerhard Ammerer, „...dass Wohlmut im Hängen nicht so berühmt, als im Köpfen ist...“ – Missglückte Hinrichtung durch den Strang und ein altersschwacher Scharfrichter im frühen 19. Jahrhundert, in: *Forschungen zur Rechtsarchäologie und Rechtlichen Volkskunde* 23 (2006), S. 114 f. Die Abbildung eines salzburgischen Soldatengalgens publiziert bei Thomas Mitterecker, *Die Soldatesca des Erzstiftes Salzburg* (Schriften des Heeresgeschichtlichen Museums Bd. 14), Wien 2010, S. 86 Abb. 1 und S. 88 Abb. 3.

127 SLA, HR Mattsee 465, 1788: Der vom Sturmwind umgeworfene Galgen zu Babenham.

128 SLA, HR Mattsee 342, 1762.

129 SLA, Stadtgericht Criminalia 526, *Instruction das bey Hinrichtungen beobachtende Verfahren betreffend vom 22. 2. 1814.* siehe auch Ammerer, „Über Formlichkeiten ...“ (wie Anm. 19), S. 61–90, hier S. 63.

130 Anton Breitner, Diemut, München 1894, S. 323. Der Mattseer Lehrer Schießendoppler zitiert in seinem handgeschriebenen Buch, das sich im Gemeindearchiv von Mattsee befindet, exakt diesen Text auf S. 62. Er dürfte daher nicht die originale Tafel gesehen haben, sondern die Fußnote Breitners zitieren, da auf der erhaltenen, aber stark verrosteten Tafel eindeutig das Datum 8. Februar 1762 steht. Zu der erwähnten Datumsangabe wurde bisher kein Akt aufgefunden.

131 Eine mögliche Spur könnte ein Eintrag in den Salzburger Hofratsprotokollen zu einer verdächtigen Kindsmörderin im Jahre 1779 ergeben. SLA, HR Protokolle 1779, fol. 555.

132 Interview mit Rupert Felber, Mattsee, am 26. März 2010, welcher berichtete, dass ihm vom ehemaligen Besitzer des Krämerhauses erzählt wurde, dass ein russischer Lagerinsasse das Blechtäfelchen gestaltet habe. Dafür, dass tatsächlich ein älteres Bild kopiert wurde, spricht die Tatsache der genauen Darstellung des Bannrichters, eines Beamten mit einem Schriftstück in der Hand und des Amtmannknechts. Nach Angaben von Werner Friedrich Ziedek vom 12. April 2010, der in seinem Artikel *Steinkreuze und Kreuzstein*, in: *Das Bundeswerk. Schriftenreihe des Innviertler Kulturkreises* 14 (1999), S. 4–8, auf S. 5 die Köpfstattsäule beschrieb, wurden von ihm beide Blechtäfelchen fotografiert. Sie waren aber bereits in einem so schlechten Erhaltungszustand, dass keine genauen Details mehr feststellbar waren und der Text mittlerweile unleserlich war. Er berief sich daher auf die Aufzeichnungen von Ernst Fietz, *Erzählende Steine. Kultsteine in Oberösterreich*, Linz 1981, S. 46. Nach Fietz lautete der Text auf einer Tafel „Letzte Hinrichtung der Magdalena Fischinger 8. Februar 1762“. Allerdings wurde an diesem Tag nicht Magdalena Fischinger exekutiert, sondern Magdalena Bischelsroider. Magdalena Fischinger wurde am 14. Februar 1751 hingerichtet. Natürlich könnte es auch sein, dass auf dem Täfelchen jeweils nur die Namen und Daten korrigiert wurden.

133 Zu Bestattungen von Hingerichteten und Selbstmördern siehe auch Peter Putzer, *Das Salzburger Scharfrichter Tagebuch (1757–1817)*, Wien 1985; weiters Jost Auler, *Richtstättenarchäologie*,

Dormagen 2008.

134 Pfarrarchiv Lochen, Mappe rot 1, Aufschreibung verschiedener merkwürdiger Sachen aus den vorigen Zeiten, ca. 1872, ohne Quellenangabe.

135 HStA München, Amtsrechnungen Pfliegergericht Braunau 1699 und 1700; SLA, HR Protokolle 1699; weiters Herbert Handlechner, „... das die Reittsamerin mit dem Schwerdt von Leben zum Todt hinzurichten“. Die Enthauptung der Katharina Hierschlager in Astätt im Jahr 1700, in: *Der Bundschuh. Heimatkundliches aus dem Inn- und Hausruckviertel*, Nr.13, Ried im Innkreis 2010, S. 87–97.

136 Herbert Handlechner, Die Arme Sünderin Magdalena Zaglerin. Ein salzburgisch-bayerischer Rechtsstreit aus den Jahren 1750/51, in: *Das Bundwerk. Schriftenreihe des Innviertler Kulturkreises*, Heft 26, Ried im Innkreis 2011, S. 47-59; Anton Sageder, *Trost und Beistand vor der Hinrichtung. Das schwere Amt des Johann Caspar Prambhofer, Pfarrer von Astätt (1743–1785)*, ebenda S. 60-67.

137 Der Familienname Bischelsroider dürfte sich von der Ortschaft Bischelsroid im heutigen Gemeindegebiet von Obertrum ableiten.

138 Herbert Handlechner, Die Rechtsdenkmäler der Gemeinde Lochen, in: *Das Bundwerk. Schriftenreihe des Innviertler Kulturkreises*, Heft 25, Ried im Innkreis 2010, S. 39–52.

139 SLA, HR Protokolle 1761, fol. 1245.

140 SLA, HR Protokolle 1761, fol. 1247.

141 SLA, HR Mattsee 312, 1751.

142 SLA, HR Mattsee 342, 1762.

143 Der Geistliche geriet im Jahr 1751 in einen heftigen Konflikt mit der Obrigkeit, da er vor und nach der Hinrichtung auch öffentlich Partei für die Verurteilte ergriff und das Todesurteil in Frage stellte. Vgl. dazu Handlechner, *Die Arme Sünderin* (wie Anm. 136), S. 56 f.

Anschrift des Verfassers:

Herbert Handlechner

Römerstr. 23/7

5221 Lochen

handlechner.herbert@a1.net

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 2011

Band/Volume: [151](#)

Autor(en)/Author(s): Handlechner Herbert

Artikel/Article: [Lochen im Innviertel Ein Grenzfall zwischen Mattsee und Braunau 207-237](#)